

2238-2450

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Wortprotokoll

der

71. Sitzung

Berlin, den 30.05.2005, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer Allee 1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.700

Öffentliche Anhörung

zu dem Thema

**"Auswirkungen der EU-Richtlinie über
Dienstleistungen im Binnenmarkt
für den Verbraucherschutz und die
Landwirtschaft"**

Einzigiger Tagesordnungspunkt S. 8-32

Vermerk des Generalsekretariats des Rates

Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum"
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Ratsdok.-Nr: 5161/05

Öffentliche Anhörung zu den "Auswirkungen der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt für den Verbraucherschutz und die Landwirtschaft"

dazu Stellungnahmen der Verbände/Institutionen, Sachverständigen¹:

Verbände

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.	15(10)689A 15(10)689B	S. 33 - 38 S. 39 - 51
Deutscher Bauernverband e.V.	—	
Deutscher Raiffeisenverband	—	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	—	
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	15(10)690A 15(10)690B	S. 52 - 58 S. 59 - 75

Einzelsachverständiger

Prof. Norbert Reich Universität Bremen/Fachbereich Rechtswissenschaften	15(10)687	S. 76 - 81
--	------------------	-------------------

Weitere Stellungnahme:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	15(10)695	S. 82 - 88
---	------------------	-------------------

¹ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen von Sachverständigen (Ausschussdrucksachen)“ abgelegt.

Liste der Sachverständigen

Verbände/Institutionen

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)	Sigrid Hintzen, Referentin
Deutscher Bauernverband e. V (DBV)	Udo Hemmerling, Referent
Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)	Dr. Volker Petersen, stv. Geschäftsführer
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)	Dr. Sabine Graf, Referentin
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	Patrick von Braunmühl, Fachbereichsleiter Katja Mrowka, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Einzelverständiger

Prof. Norbert Reich	Universität Bremen/Fachbereich Rechtswissenschaften0
---------------------	---

Fragen zur Orientierung

Fragen der Koalitionsfraktionen

1. In welchem Umfang werden nationale Standards im Verbraucherschutz, Tierschutz und Pflanzenschutz durch die Dienstleistungsrichtlinie Ihrer Ansicht nach beeinträchtigt?
2. Wie wird sich der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie auf das Verbraucherschutzniveau in Deutschland in Bezug auf Aufnahme, Ausübung, Verhalten, Qualität, Inhalt, Werbung, Verträge und Kontrolle von Dienstleistungen auswirken?
3. Wie beurteilen Sie die Änderungsvorschläge, insbesondere das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, der Berichterstatterin im EU-Binnenmarktausschuss Evelyne Gebhardt im Hinblick auf einen funktionsfähigen Verbraucherschutz?
4. Welche Mindestanforderungen sind an eine Dienstleistungsrichtlinie zu stellen, um das von der EU angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau sicher zu stellen?
5. Welche Ausnahmen im Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips müsste die Dienstleistungsrichtlinie zwingend vorsehen bzw. welche Bereiche können ohne Bedenken in eine Positivliste aufgenommen werden?
6. Wie könnte eine europäische Harmonisierung des Dienstleistungsbereichs unter Wahrung des Verbraucherschutzes aussehen?
7. Reicht die vorgesehene Ausnahme von Verbraucherverträgen in Art 16 Nr. 21, um die Bedenken hinsichtlich eines Abbaus von Verbraucherschutz durch die DLRL auszuräumen? Welche verbraucherpolitischen Probleme bestehen weiterhin?
8. Wie beurteilen Sie die Kontrollmöglichkeiten anderer Mitgliedsstaaten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung ihrer Verbraucherschutzvorschriften in Deutschland?
9. Wie beurteilen Sie die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten deutscher Überwachungsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten?
10. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission im Bezug auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit. Welche Auswirkungen sehen Sie?
11. Welche Probleme sehen Sie bei der Erbringung von Pflanzenschutzdienstleistungen?

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

CDU/CSU

B90/GRUENE

FDP

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Vermerk des Generalsekretariats des Rates

Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum"
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Ratsdok.-Nr: 5161/05

Öffentliche Anhörung zu den "Auswirkungen der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt für den Verbraucherschutz und die Landwirtschaft"

Die Vorsitzende: Ich eröffne unsere Anhörung und begrüße Sie alle ganz herzlich. Sie haben sich ja freundlicher Weise bereit erklärt, in dieser interessanten Zeit, in der wir leben, uns mit Ihrem Rat und Ihren Überlegungen zur Verfügung zu stehen. Das ist nicht nur aus innenpolitischen Situationen oder Überlegungen heraus eine interessante Zeit wegen der Abstimmung gestern in Frankreich, sondern vor allen Dingen deshalb, weil der Gegenstand unserer Anhörung, nämlich das Ratsdokument 5161/05 in der Form wahrscheinlich kein europäischer Rechtsakt wird. Es geht um die Auswirkungen der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Das Problem wird bleiben und wir alle sind, wenn wir darüber noch einmal kurz nachdenken, uns ziemlich schnell in grundsätzlichen Dingen einig, nämlich dass es wünschenswert ist, die Reichweite der Europäisierung eines europäischen Dienstleistungsmarktes durchaus auszudehnen. Aber das Problem ist, dass wir da, wenn wir das wollen, über Standards reden müssen. Wir müssen bei den Standards darüber reden, ob die für alle Bereiche gleich sein sollen oder ob sich hier bei uns im Bereich der Landwirtschaft, des Verbraucherschutzes und auch der Ernährungsdienstleistungen Besonderheiten ergeben oder Gefahren ergeben können, auf die wir achten müssen und wir haben natürlich die Frage, die allgemein in diesem Zusammenhang zu lösen ist. Welches sollen denn nun eigentlich die allgemeinen in der EU geltenden Standards sein? Sind es Harmonisierungen, die von Fall zu Fall europäisch festgelegt werden sollen? Wenn ja, wie soll man da vorgehen? Wie sind da Ihre Empfehlungen? Zum Zweiten: Brauchen wir keine Harmonisierungen und nehmen jeweils quasi die Standards, die das Land hat, aus dem die Erbringer der Dienstleistungen kommen oder nehmen wir jeweils das Land, in dem die Dienstleistung selber erbracht wird? Es gibt sicherlich auch Kombinationsmöglichkeiten, die theoretisch denkbar sind, aber schon jetzt ergibt sich eine Fülle von Fragen und Problemen, die natürlich mit dem, was wir hier auch in der nächsten Legislaturperiode zu tun haben, sehr eng zusammenhängen. Deswegen sind wir Ihnen dankbar - trotz dieser Zwischenzeit, in der wir uns befinden - dass Sie heute gekommen sind.

Ich begrüße die Damen und Herren, die uns als Verbände und als Einzelsachverständige zur Verfügung stehen, ganz besonders herzlich und bitte Sie, in einer ersten Runde nicht länger als 10 Minuten und diese ruhig ausschöpfend darzulegen, wo Sie spezifische Probleme sehen und auch Lösungsmöglichkeiten.

Frau Hintzen vom BDI, Sie haben das Wort. Wenn wir in dieser Reihenfolge anfangen, dann haben Sie nachher in der Rückrunde das letzte Wort.

Sigrid Hintzen, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich danke für die Einladung. Ich weiß, dass wir nicht immer Lorbeeren ernten mit dem, was wir ausführen zur Dienstleistungsrichtlinie. Dennoch bitte ich Sie, unsere Position anzuhören, denn die Angriffe, die die Dienstleistungsrichtlinie im vergangenen Jahr aushalten musste, sind vielleicht auch dadurch begründet, dass nicht alles in voller Klarheit auf dem Papier steht und nicht so interpretiert wird, wie es vielleicht müsste. Der BDI ist davon ausgegangen, dass es durch die Vollendung des Binnenmarktes für Produkte seit 1992 gelungen ist, ungefähr 2,5 Millionen Arbeitsplätze zu schaffen und deswegen sind wir optimistisch, dass wir auch mit dieser Richtlinie im Dienstleistungsbereich die Arbeitsmarktsituation verbessern, wenn auch nicht in dieser Größenordnung. Das liegt natürlich daran, dass nicht jeder in einem ausländischen Land oder in einem anderen Land diejenigen Dienstleistungen erbringen kann, die er in seiner heimischen Umgebung mit der eigenen Sprache erreichen kann. Wir möchten aber auch davor warnen, dass dies nicht etwa nur den Großen überlassen bleibt innerhalb der Europäischen Union, die Dienstleistungen zu erbringen, sondern dass das ein weites Spektrum für den Mittelstand sein kann und dass wir hoffen, dass mit dieser Richtlinie die grenzüberschreitenden Dienstleistungen gestärkt werden.

Die Dienstleistungsfreiheit besteht ja ohnehin. Es geht nur darum, die Hemmnisse abzubauen und eines dieser Hemmnisse ist aus unserer Sicht, dass man die doppelte „Zulassung“ von Unternehmen, die von einem Staat innerhalb der Europäischen Union zum nächsten Mitgliedsstaat gehen und nur Dienstleistungen erbringen wollen und nicht dort unbedingt eine eigene Gesellschaft gründen will, sondern grenzüberschreitend tätig werden kann, dass er nicht alle Genehmigungen, Formulare, Bürgschaften, Qualifikationen und Nachweise, die er schon im eigenen Land erbracht hat, noch einmal in einem EU-Mitgliedsstaat erbringen muss, der ja letztes Endes zum Binnenmarkt gehört. Wir stützen uns dabei im Wesentlichen auf das Herkunftslandprinzip, dass von vielen äußerst kritisch angesehen wird und als nicht unbedingt beste Lösung für die rechtliche Behandlung von Dienstleistungsverträgen. Es ist aber aus unserer Sicht ein außerordentlich günstiges Instrument, um einem Unternehmen, was in Deutschland zugelassen ist, den Gang ins europäische Ausland zu ersparen. Sie kennen die Vorwürfe und lassen Sie mich es ruhig so nennen gegenüber der deutschen Bürokratie, dass jemand, der sich selbstständig machen muss, erst 30 bis 40 Formulare, Anträge und Behördengänge erledigen muss und wir sehen es als außerordentlichen Vorteil, wenn er es schon im eigenen Land machen muss, auf Grund dieser Richtlinie es nicht noch einmal wiederholen muss im europäischen Ausland, sondern dass er durch eine Art Bekanntmachung bei der einheitlichen Behörde, die letzten Endes auch online arbeiten und keine Riesenbehörde sein soll, ohne bürokratischen Aufwand im europäischen Mitgliedsstaat tätig werden kann. Die Verbraucherrechte sehen wir nicht gefährdet, weil Artikel 18, Nr. 21 bestehende Verbraucherverträge anerkennt und vor allen Dingen anerkennt, dass das Herkunftslandprinzip nur in dem Bereich gilt, in dem der Verbraucher bzw. der Vertragsschließende seinen Sitz hat und geschlossene Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, nicht tangiert sind, sofern die auf diese anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind. Wir sind

aber der Meinung, dass die unmittelbare Harmonisierung sehr weit fortgeschritten ist, so dass die Verbraucher von dieser Richtlinie keinen Schaden haben werden, sondern im Gegenteil die Wahl haben zwischen Angeboten aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten und damit auch besser bedient werden, als wenn es dieser Richtlinie nicht gegen würde. Vielen Dank.

Udo Hemmerling, Deutscher Bauernverband e. V. (DBV): Die Dienstleistungsrichtlinie wird heute aus der Sicht der Standards in der Diskussion stehen. Die Diskussion kam ja aber von einem anderen Punkt her. Ich nenne einmal das Stichwort Arbeitnehmerentsendung und das böse Wort von Sozialdumping. Ich glaube aber erst einmal von der Grundbotschaft und daran ist uns sehr gelegen, dass die Grundbotschaft nicht verschüttet wird, dass wir nach einem einheitlichen Binnenmarkt für Güter auch im Dienstleistungsmarkt mehr im Binnenmarkt passiert und die Hindernisse abgebaut werden. Von daher glauben wir, dass durch die Osterweiterung die Diskussion an Brisanz noch einmal gewonnen hat, dass wir aber von dem Ziel nicht abweichen dürfen, hier einen freien Zugang zu den Dienstleistungsmärkten europaweit zu schaffen. Von daher stehen wir vor dieser Aufgabe.

Was nun zunächst einmal den Arbeitsmarkt angeht, glauben wir, dass auch die Befürchtungen etwas übertrieben wurden in der Öffentlichkeit. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält die Freistellung für die Entsendung von Arbeitnehmern, enthält die Möglichkeit, zumindest in der Fassung, die im Januar im Rat jetzt vorgesehen ist, dass der Mitgliedsstaat, wohin die Arbeitnehmer entsendet wurden, auch die Arbeitsbedingungen selbst kontrolliert.

Bei den von Ihnen Frau Vorsitzende angesprochenen Produktions- und Verbraucherschutzstandards muss man dann auch noch einmal genauer hinschauen und hier ist unsere Botschaft auch als erstes nicht unbedingt die nationalen Standards zu schützen, sondern auch ein bisschen in die Standardkritik hineinzukommen. Ich nenne das Stichwort noch einmal nationale Alleingänge, die zumindest zurückzudrängen. Ich glaube, es reicht nicht aus, zu sagen, wir lassen alle nationalen Schutzstandards so wie sie sind, wie sie sich in Deutschland etabliert haben und führen so auf der Basis die Diskussion. Ich glaube in vielen Punkten müssen wir auch gucken, wie bekommen wir mehr Harmonisierung in den Standards hin, z. B. den Tier- und Verbraucherschutz betreffend. Ich werde noch auf das Beispiel des Pflanzenschutzes zurückkommen. Die Frage Dienstleistungen, sicherlich ein heikles Thema, die von der öffentlichen Hand erbracht werden und ob nicht die Dienstleistungsrichtlinie ein Stück weit für uns national einen Anstoß geben sollte, die bisher von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleistungen dahin gehend zu überprüfen, ob sie wirklich von staatlichen Stellen erbracht werden müssen und ob hier eine Aufgabenkritik dessen, was wirklich öffentliche Aufgabe ist, angebracht ist.

Zunächst speziell zur Landwirtschaft, wenn ich das so allgemein sagen darf, werden wir weniger als Dienstleistungserbringer von einer Liberalisierung profitieren, sondern vielmehr als Dienstleistungsnehmer. Die Landwirtschaft ist ein vorleistungsintensives Geschäft. Viele Dienstleistungen werden eingekauft, viele Leute kommen auf die Betriebe und arbeiten dort und von daher ist das sicherlich ein generelles Thema. Von daher sind auch Instrumente, die in der Dienstleistungsrichtlinie angedacht sind, ich nenne einmal Beispiele: Die klare Festsetzung von EU-

einheitlichen Mindestinformationen über Dienstleistungen, über die Leistung, über die Preisgestaltung, was ein Dienstleister offen gegenüber seinem Nachfrager mitteilen muss, sicherlich ein wichtiger Schritt, weil wir alle wissen, bei Dienstleistungen fällt die Qualitätskontrolle immer schwer. Das ist viel Vertrauenssache, aber Information kann hier sicherlich nicht schaden. Umgekehrt auch für Dienstleister, die sich in Nachbarstaaten niederlassen, wollen hier die Einführung des einheitlichen Ansprechpartners als Beispiel, dass eben der Dienstleister nicht zu 30 Behörden geschickt wird, sondern in einer zentralen Behörde einen ersten Anlaufpunkt findet, ist sicherlich eine wichtige Aufgabe für die Mitgliedsstaaten, den Zugang zu den Dienstleistungen zu vereinfachen. Ich will es einmal an einem Beispiel klar machen, wo wir uns im Moment in der Praxis bewegen. Da sind einfache Lohnunternehmer, ich sage einmal, Mähdruschleistung, Maishäckseln und hier haben wir ganz aktuell die Situation beim Stichwort Agrardiesel, das ist vielleicht nicht unbedingt Thema der Dienstleistungsrichtlinie, aber macht die Unterschiede deutlich. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der holländische Lohnunternehmer mit seinem Mähdrescher morgens jetzt über die Grenze fahren darf nach Niedersachsen, mit dem vollen Tank zu einem Steuersatz von 10 Cent oder 15 Cent, kann hier seine Dienstleistung vollbringen und abends wieder rüberfahren, er braucht den Diesel nicht nachzuersteuern. Das ist die Folge, das ist höchst richterliches Urteil, das ist legal und von daher weisen wir nur darauf hin, dass sind die Unterschiede, die sich zwischen den europäischen Staaten deutlich machen durch die unterschiedliche Steuergesetzgebung, eine nicht harmonisierte Steuergesetzgebung hier bei den Verbrauchssteuern, was Rückwirkungen auf die Wettbewerbssituation hat und am Ende auch auf die Einnahmesituation des Bundes in dem Fall, der hier ganz klar Einnahmen verliert. Gerade durch die angehobenen Agrardieselsteuern verliert er noch Einnahmen.

Ich möchte wieder zurückkommen zum eigentlichen Kernthema der Fragen und so haben wir es gelesen aus dem Fragenkatalog, der uns zugegangen ist, dass eine gewisse Skepsis vorhanden ist, dass die bestehenden deutschen Standards, ich sage einmal im landwirtschaftlichen Fachrecht auch durch offene Grenzen unterlaufen werden. Um es ganz generell zu sagen, diese Sorgen teilen wir nicht so unmittelbar. Es geht hier nicht um den Agrardiesel, ich werde einmal das Beispiel Pflanzenschutz an der Stelle nennen. Hier kommen schnell Bedenken, wie ist es denn, wenn der Lohnunternehmer aus den Niederlanden kommt, wenn ich das Beispiel einmal fortführen darf und im Auftrag eines Landwirtes jetzt Pflanzenschutzmittel ausbringt auf dem Weizenschlag im Kreis Emsland. Die erste Frage ist natürlich, was ist mit der Zulassung der Pflanzenschutzmittel? Darf er nur hier zugelassene Pflanzenschutzmittel einsetzen? Muss er die Abstandsregelungen einhalten? Was ist mit dem Sachkundenachweis? Wir haben uns hier ein bisschen mit der Materie beschäftigt. Nach unserer Einschätzung, wenn Sie sich auch die Ausnahmereiche in Artikel 17 des Verordnungsentwurfes der Dienstleistungsrichtlinie anschauen, sind ja eigentlich genug Ausnahmeklauseln vorhanden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit hier einen Vorrang für das nationale Fachrecht weiterhin erlauben. Von daher wird es so sein bei diesem Pflanzenschutzbeispiel, dieser Lohnunternehmer muss sich bei der Behörde anmelden, wie andere Lohnunternehmer in Deutschland auch, der bei anderen Landwirten Pflanzenschutzmittel ausbringt und er muss auch den Sachkundenachweis mitbringen. Es würde sicherlich ein unfairer Vorwurf sein, wenn man ausgerechnet den holländischen Dienstleistern immer

vorwerfen würde, sie seien schlechter qualifiziert als die deutschen. Hier muss man sicherlich etwas vorsichtig sein.

Unter dem Strich bleibt natürlich dennoch das Problem dieser unterschiedlichen Standards. Das steht im Raum. Wir werden eben die aktuelle Situation leider weiter so vorfinden, dass es keine EU-weite einheitliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gibt. Das ist bedauerlich und von daher bitten wir auch vielleicht diese Diskussion dann um die Dienstleistungsrichtlinie zum Anlass zu nehmen, wirklich effektiv auf eine Harmonisierung auch in diesem Bereich stärker hinzuarbeiten.

Dr. Volker Petersen, Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV): Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, wir bedanken uns, dass wir die Gelegenheit erhalten, in Ihrer heutigen Anhörung zum Thema Dienstleistungsrichtlinie mitzuwirken. Im Folgenden möchte ich gerne in einigen wenigen Punkten unsere Position skizzieren, wobei ich von der Situation unserer Mitgliedsunternehmen ausgehe und Sie haben, Frau Vorsitzende, in Ihrer Vorbemerkung gerade auch die Frage der Lebens- und Futtermittelsicherheit angesprochen, inwieweit diese durch den Richtlinienentwurf tangiert wird. Vom Grundsatz her begrüßen wir ebenfalls eine Liberalisierung des Marktes für Dienstleistungen, die ja zu den vier Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes gehören. Neben den Waren, dem Kapital und der Arbeit sollen ja die Dienstleistungen frei fließen können und wir haben in dem übrigen Bereich, das ist hier bereits gesagt worden, seit 1992 einen Binnenmarkt weitgehend hergestellt. Seit sechs Jahren haben wir eine gemeinsame Währung. Die Bedingungen für einen unverzerrten Wettbewerb sind verbessert worden, denn man muss natürlich gleichzeitig Maßnahmen treffen, um dort, wo der Wettbewerb sich noch nicht in vollem Umfang entfalten kann in diesem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt, das auch zu realisieren. Das ist sicherlich bei den Dienstleistungen der Fall. Das ist auch Sicht unserer Mitglieder insofern von Interesse, dass Unternehmen, die Agrarprodukte zu Lebensmitteln verarbeiten, sich bereits seit 30 Jahren im europäischen Markt bewegen und über jeden Abbau von Wettbewerbshemmungen oder Wettbewerbsverzerrungen in diesem europäischen Markt dankbar sind, denn in ihrem ureigenen Gebiet, in der Verarbeitung von Lebensmitteln müssen sie auch mit Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten konkurrieren, die dort andere wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen aufweisen. Ich sagte bereits, dass wir die Dienstleistungsrichtlinie konsequent aus der Sicht unserer Unternehmen betrachten. Unsere Mitgliedsunternehmen sind im ganz überwiegenden Maße fast ausschließlich produzierende Unternehmen. Sie stellen Produkte her und bieten diese an. Das Angebot, die Produktion von Dienstleistungen spielt nur eine sehr untergeordnete Rolle, um nicht zu sagen eine marginale Rolle, insofern sind unsere Mitglieder dann auch im Zweifelsfalle eher Nachfrager von Dienstleistungen und durchaus interessiert, wenn dies denn günstiger ist, einen EU-weiten Zugang zu Dienstleistungen zu haben. Es sind im Entwurf der Richtlinie die vielfältigsten Dienstleistungen aufgeführt worden, die zwar nicht direkt mit der Herstellung von Lebensmitteln zu tun haben, aber die für die Arbeit eines Unternehmens in dem Bereich der Finanzierung und der Beratung durchaus von Interesse sein können. Insofern kann also auch der erleichterte Zugang zu Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten dazu beitragen, die Wettbewerbsposition von Unternehmen im EU-weiten Wettbewerb hier im Lande zu verbessern.

Der zweite Punkt, der sich auch durch die dieser Anhörung zu Grunde liegenden Fragen wiederholt sieht, ist die Frage nach den Auswirkungen der Richtlinie auf den Verbraucherschutz. Wir unterscheiden aus unserer Sicht hier die Bereiche des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf der einen Seite und den rechtlichen Verbraucherschutz auf der anderen Seite. Aus der Sicht unserer Unternehmen, möchte ich auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz eingehen. Für die Verarbeiter und Vermarktern von Lebensmitteln hat der gesundheitliche Verbraucherschutz aller höchste Priorität im Hinblick auf die uneingeschränkte Gewährleistung von Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Ergebnis ihrer Produktion. Bei genauerer Prüfung des Richtlinienentwurfes können wir keine nachteiligen Auswirkungen auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz erkennen. Wir würden sie auch nicht dulden oder akzeptieren, denn die produzierende Tätigkeit der Unternehmen, also die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln bleibt ganz ohne Zweifel selbst bei partieller Inanspruchnahme auswärtiger Dienstleistungen den einschlägigen EU- oder nationalen Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit unterworfen und ich unterstreiche in Ergänzung, dass natürlich die Unternehmen über die rechtlichen Regelungen hinaus, wie Sie wissen, in den letzten 15 bis 20 Jahren zunehmend Anstrengungen unternommen wurden, um durch unternehmensindividuelle Qualitätssicherungssysteme den Erfolg der staatlichen und gesetzlichen Regelung zu stärken und noch nachhaltiger zu machen.

Im Übrigen, darauf ist gerade eben hingewiesen worden, beinhaltet der Artikel 17 der Richtlinie die Möglichkeit, dass Vorschriften, die dem Schutz von Gesundheit und Umwelt insbesondere, wenn wir jetzt an Lebensmittel denken, dienen, das die dann für ausländische Dienstleister natürlich von Bedeutung sind und Gültigkeit erhalten. Neben dem Verbraucherschutz ist die Harmonisierung von Dienstleistungen ein wichtiges Stichwort in dem Rahmenkatalog. Wenn wir den Dienstleistungsbegriff scharf nehmen, dann denke ich auch, entsteht ein Wettbewerbsdruck nicht so sehr durch eine möglicherweise differierende Wahrnehmung von Dienstleistungen. Das mag in dem einen oder anderen Fall durchaus gegeben sein, aber in der Regel entsteht der Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt durch unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen, unterschiedliche Arbeitskosten, unterschiedliche Steuern und durch unterschiedliche Sozialsysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Es ist ein weites Feld der Harmonisierung, das dazu beitragen könnte, dass dann auch Dienstleistungen in einem ausgewogenen Wettbewerbsverhältnis angeboten werden können. Ein Beispiel sei an dieser Stelle herangezogen, obwohl nicht Gegenstand der Richtlinie, nämlich der Verkehr, wo ja die Sozialvorschriften weitgehend harmonisiert sind, Lenkzeiten und Ruhezeiten, und trotzdem z. B. die Beitrittsländer auf Grund anderer Arbeitskosten erhebliche Wettbewerbsvorteile haben, das gründet sich aber nicht auf die Dienstleistung, sondern das gründet sich auf die Arbeitskosten, die Löhne in der Stunde. So viel zu den Fragen der Harmonisierung und ich glaube im Hinblick auf die Zeit lasse ich es an dieser Stelle damit bewenden und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Sabine Graf, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU): Ich bedanke mich für die Einladung und mein Anliegen ist es, den Fokus auf die Arbeitnehmer zu richten. Welche Auswirkung hat die geplante Dienstleistungsrichtlinie für die Arbeitnehmer. Die Frage stellt sich erst einmal, wie viel sind es. Also nach neuesten Zahlen sind es 1,15 Mio. in der Bundesrepublik. Da sind die vor- und

nachgelagerten Bereiche noch herausgenommen, also das ist die Land- und Fortwirtschaft, der Garten- und Landschaftsbau und die ganzen Sonderkulturen. Das ist die Zahl, die hat auch die Gewerkschaft nicht ausgerechnet, das ist eine berufsgenossenschaftliche Erhebung. Für uns stellt sich das relativ einfach dar, wenn wir sagen, das sog. Herkunftslandprinzip ist für Arbeitnehmer, also für die, die die Dienstleistung erbringen sollen, untauglich. Unser Bestreben ist eine allgemeine Harmonisierung von Rechtsvorschriften im ganzen sozialen Bereich und wenn ich das so betrachte, wie es jetzt im Richtlinienentwurf steht, würde ich sagen, führt es dazu, dass wir in wenigen Jahren, wenn es sich dann durchgesetzt hätte, Arbeitsplätze hätten, die wir eigentlich niemanden mehr wünschen würden. Denn man muss sich vorstellen, dass es ein sehr breites, untergesetzliches Regelwerk gibt, also z. B. die Unfallverhütungsvorschriften, die ja alle national geregelt sind. Jetzt habe ich die hier in Deutschland und kann einmal hier zeigen, dass ist einfach so ein kleines Blatt, da geht es um Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit. Das mag nichts sagend erscheinen, aber das Leben der Leute, der Menschen, der Arbeitnehmer hängt davon ab, das ist bei uns national geregelt. Komme ich aus Polen und schwinge die Säge hier im Wald und unterliege aber den Vorschriften des polnischen Rechts, dann habe ich eigentlich nichts damit zu tun und so entsteht Zweiteilung, Dreiteilung und Vierteilung und man muss sich vorstellen, dass das auch in jedem Land anders geregelt ist. Wir können uns so nicht vorstellen, dass auch eine Arbeitsqualität gesichert ist, die auch mit der Sicherheit zusammenhängt. Also diese Unfallverhütungsvorschriften sind das eine, was ein Problem ist.

Das andere ist jede Art von technischen Regeln, die die Berufsgenossenschaften sozusagen entwickeln, um aus der Arbeitsstättenverordnung für sich Vorschriften abzuleiten. Diese wäre nicht mehr durchsetzbar, weil es eben national geregelt ist. Ich denke, wenn wir an die Bezahlung denken, die in Deutschland tariflich geregelt ist, besitzen wir relativ wenige Steuerungselemente, wenn es sich nach dem Herkunftsprinzip regeln würde, dort einzugreifen. Wenn ich an die 1,15 Mio. denke, die haben natürlich unterschiedliche Tarifverträge, viele von denen sind bei uns nicht organisiert, vielleicht auch noch nicht einmal von Tarifverträgen erfasst. Wo ist das Instrument, um das zu steuern? Das würde die Richtlinie sozusagen herausfordern, dass man das auch umgeht und unterläuft. Es gibt einen Bericht von der ILO. Der ist dieses Jahr erschienen. Der heißt „Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland“ und in diesem Bericht sind viele Beispiele aus der Landwirtschaft genannt, wo es zu derartigen Überschreitungen kommt, die selbst mit den bestehenden Regeln, die wir heute haben und mit der teilweise eingeführten Arbeitnehmerfreizügigkeit schon jetzt nicht mehr in den Griff zu kriegen sind. Wir denken und das empfiehlt dieser ILO-Bericht auch, dass es Regelungsbedarf geben muss. Das kann nur durch eine Harmonisierung passieren, die wir natürlich als Gewerkschaften auch nur schwerlich einleiten können. Die einfachste Lösung wäre, das kann sicherlich kein Richtlinienbestandteil sein, wir hätten Tarifverträge. Dann hätten wir kein Problem damit. Wenn ich z. B. einen polnischen Arbeitnehmer habe, der hier her kommt, dann könnte dieser rein theoretisch einen polnischen Tarifvertrag haben, wenn die Sozialpartnerschaft funktionieren würde, könnte man so etwas abschließen. Dann könnten sie hier her kommen und dann wäre ganz klar, der Pole arbeitet in Deutschland, da muss der Lohn angemessen sein, das könnte man ja in Zusammenarbeit entwickeln. Aber so weit ist es noch nicht und deswegen besteht da auch kein gewerkschaftlicher Zugriff, das bedeutet, diese Arbeitnehmer entschwinden auch aus dem

gewerkschaftlichen Dunstkreis und das hat auch eine starke Auswirkung auf das kollektive Arbeitsrecht. Wenn ich Arbeitnehmer als Dienstleister in meinem eigenen Betrieb beschäftige, vergrößere ich den Betrieb. Ich kann aber nicht, was die Mitbestimmung anbelangt, nachverfolgen, ich kann z. B. keinen Betriebsrat gründen, denn das sind ja eigentlich nicht meine Beschäftigten. Sonst könnte man ja sagen, was wollen die immer mit ihren Betriebsräten. Das ist ein anerkanntes Instrument zur Kooperation. Das ist wichtig für Innovation, für ein gutes Betriebsklima und für all diese Dinge. Wenn wir das so nicht haben können, denke ich auch, dass es Einfluss auf Qualitätsstandards haben kann und auch auf die zentralen Forderungen, die die EU im Zusammenhang mit Beschäftigung auch gestellt hat; nämlich lebenslanges Lernen, die Möglichkeit sich fortzuentwickeln und seine eigene Existenz zu sichern. Das würde damit auch ein Stückweit unterlaufen werden. Was Gewerkschaften fordern und was sie ja auch tun, ist, Tarifverträge abzuschließen. Die Frage ist natürlich, wie kann so etwas in allgemeine EU-Richtlinien einfließen. Wir hätten ja in der Vergangenheit die Möglichkeit gehabt, bei Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik zu sagen, warum kann das nicht Bestandteil von Cross Compliance werden, dass man solche Artbestimmungen auch mit einbezieht und sagt, Betriebe können gefördert werden, die sich auch an diese minimalsten Standards halten und damit möchte ich erst einmal abschließen. Danke schön.

Patrick von Braunmühl, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv): Zunächst einmal auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung. Wir haben Ihnen im Vorfeld zwei Stellungnahmen übermittelt, eine Kurz- und eine Langfassung, je nachdem, wie viel Sie lesen möchten und deswegen will ich versuchen, mein Statement jetzt vor allem an den Fragen auszurichten. Die erste Frage war, in welchem Umfang nationale Standards im Verbraucherschutz beeinträchtigt werden. Aus unserer Sicht ist die Folgenabschätzung sehr schwer, weil es sich ja um eine horizontale Richtlinie handelt, durch die zunächst einmal alle Dienstleistungssektoren erfasst sind. Da gibt es ein Geflecht von Ausnahmen. Jeder Sektor hat nach unserer Meinung ein ausgewogenes System von Vorschriften und deswegen ist der horizontale Ansatz aus unserer Sicht falsch. Standards werden vor allem beeinträchtigt durch die vorgesehene Geltung des Herkunftslandprinzips. Die Dynamik, die durch das Herkunftslandprinzip in Gang gesetzt wird, dass sich Anbieter vorwiegend in solchen Ländern niederlassen, wo die Standards am niedrigsten sind, weil dieses Kosten spart und dadurch wird ein sog. „Race to the bottom“ in Gang gesetzt, d. h. der Druck auf inländische Standards wächst, weil man inländische Standards nur noch aufrechterhalten kann durch Inländerdiskriminierung, d. h. ich kann Unternehmen hier in Deutschland zwar stärkeren Vorschriften unterwerfen als beispielsweise niederländische oder französische, aber dadurch würde ein Wettbewerbsnachteil entstehen, der so kaum aufrechterhalten werden kann. Das Problem der horizontalen Geltung des Herkunftslandprinzips oder das Neue an dieser Richtlinie, dass das Herkunftslandprinzip eingeführt wird, ohne dass vorher Vorschriften harmonisiert werden, das halten wir für sehr problematisch, weil einfach den Vorschriften der Boden entzogen wird und völlig unabsehbar ist, was danach passiert. Wir glauben auch, dass die Kommission mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen erheblich überschreitet. Nach dem EG-Vertrag nach Artikel 50 ist es so, dass Dienstleistungserbringer aus dem EU-Ausland lediglich nicht schlechter gestellt werden dürfen als inländische Dienstleistungserbringer und jetzt frage ich mich, wo die Kommission eigentlich die Berechtigung hernimmt, hier eine Richtlinie vorzuschlagen, die enorm über das Primärrecht hinausgeht. Die Richtlinie ist auch nicht geeignet, das von ihr gewünschte Ziel, eine

Erweiterung des Binnenhandels mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie ist rein angebotsorientiert. Das heißt, sie geht davon aus, dass es vielleicht leichter wird Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten, aber die Dienstleistungen müssen auch entsprechend nachgefragt werden. Damit Verbraucher Dienstleistungen grenzüberschreitend nachfragen, müssen sie sich auf die Geltung der ihnen vertrauten Ordnung verlassen können, das gilt sowohl für öffentlich-rechtliche Vorschriften des Verbraucherschutzes wie auch für privatrechtliche Vorschriften. Ansonsten ist die Folge genau das Gegenteil dessen, was wir wollen, nämlich das Vertrauen in international angebotene Dienstleistungen sinkt und die Nachfrage stagniert. Es ist auch aus unserer Sicht eine Milchmädchenrechnung Unternehmen aus der Auseinandersetzung mit mehreren Rechtsordnungen zu entlasten, indem man diese Last dem Verbraucher aufbürdet. Das führt nicht zu einer Stimulation des Binnenhandels, sondern es bremst die Nachfrage. Konkret zum Bereich Tierschutz. Es gibt in Deutschland nach unseren Recherchen Anforderungen an die Leiter von solchen Tierversuchen und auch an die Ausstattung von Tierversuchsstätten, die wahrscheinlich bei Geltung der Richtlinie so nicht aufrechterhalten werden könnten.

Zur zweiten Frage. Wie wirkt sich der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie auf die Ausübung der Qualität, Inhalt usw. aus? Da sollte man nach den beiden Abschnitten in der Dienstleistungsrichtlinie unterscheiden. Das eine bezieht sich auf die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungsanbietern. Da sehen wir vor allem folgende Vorschriften als kritisch an. Das eine ist die Genehmigungsfiktion, das bedeutet, wenn Anträge von Unternehmen sich hier in Deutschland niederzulassen nicht rechtzeitig bearbeitet werden, dann gelten sie als genehmigt. Das sind unüberprüfte Genehmigungen zu Lasten Dritter, nämlich der Verbraucher, weil dann eine Zuverlässigkeitsprüfung oder auch die Prüfung einer Berufsqualifikation unter Umständen unterbleibt und es auch ein Schlupfloch ist z. B. für eine ungelernete Kraft im Handwerk, die sich vorübergehend in Frankreich niederlässt und hier einen Antrag auf die Zulassung als Bäcker oder Metzger stellt und wenn der Antrag dann wegen Überlastung der Behörde nicht rechtzeitig bearbeitet wird, dann kann er eben hier entsprechend tätig werden. Eine zweite Vorschrift ist die Abschaffung der sog. Residenzpflicht, die nach unserer Einschätzung Rückwirkungen hätte z. B. auf das Handwerk, wo es nach deutschem Recht erforderlich ist, dass ein Meister in dem jeweiligen Betrieb da sein muss. Diese Pflicht müsste man womöglich abschaffen, wenn die Dienstleistungsrichtlinie in Kraft tritt. Dann gibt es auch in Artikel 15 Regelungen, die die Nationalstaaten einer Prüf- und Berichtspflicht unterwerfen müssen. Dazu gehört z. B. das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis. Aus unserer Sicht ist das eine wichtige Vorschrift, die einen Verdrängungswettbewerb besonders im Handwerk verhindern soll. Wir haben zusammen mit dem Deutschen Bauernverband eine Verschärfung dieses Verbots gefordert, weil wir beobachten, dass Lebensmitteldiscounter mit sehr günstigen Angeboten weit unter dem Herstellungspreis zu einer Preisabwärtsspirale beitragen, die letztlich dazu führt, dass die Qualität auch bei Lebensmitteln nicht aufrechterhalten werden kann. Eine weitere Vorschrift, die auch einer Prüfpflicht unterworfen wird, sind Gebührenordnungen. Im richtigen Sinne heißt es, die Regelung von Mindest- und Höchstpreisen in den freien Berufen. Auch das finden wir problematisch, weil beispielsweise bei Architekten, Rechtsanwälten und Notaren die Gebührenordnung, die es in Deutschland gibt, durchaus für Transparenz sorgen und eben auch dafür sorgen soll, dass sozusagen hier nicht Leistungen unter

Qualität angeboten werden. Wenn man diese Gebührenordnung aufheben würde, dann käme es hier wahrscheinlich auch zu Dumpingangeboten, die nicht die notwendige Qualität sicherstellen können.

Zum Abschnitt 3 der grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Da habe ich schon gesagt, das Hauptproblem ist das Herkunftslandprinzip und auch die Herkunftslandkontrolle. Es gibt hier zwar Ausnahmen für Berufsqualifikationen und einen Verweis auf eine andere Richtlinie. Das ist aber aus unserer Sicht nicht ganz eindeutig und vor allem ist uns unklar, wie diese Berufsqualifikationen dann im Herkunftsland überprüft werden sollen. Ein Beispiel ist die Ausnahme in Bezug auf anwaltliche Tätigkeiten. Hier ist es z. B. so, dass in Holland die Rechtsberatung wesentlich liberalisiert wurde, d. h. keinem Anwaltszwang unterliegt. Nach dieser Dienstleistungsrichtlinie könnten jetzt wenig qualifizierte holländische Rechtsberater in Deutschland tätig werden, obwohl es in Deutschland an sich das Anwaltsmonopol gibt. Weitere Dienstleistungsbereiche, wo wir potentielle Probleme sehen sind z. B. psychologische Begutachtungen für Verkehrsrowdys, für die Erlaubnis zum Tragen einer Waffe oder im Strafvollzug. Problematisch sind auch die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften, weil z. B. der polnische Handwerker, der hier in Deutschland tätig wird, wenn er mit einem Verbraucher einen Vertrag schließt, richtet sich zwar der Vertrag nach deutschem Recht, aber die Ausübung der Tätigkeit selber, z. B. die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften, die richtet sich dann nach polnischem Recht und wird auch von den polnischen Behörden kontrolliert, was natürlich ziemlich undenkbar ist, wenn die Dienstleistung in Deutschland erbracht werden soll. Auch im Zertifizierungsbereich gibt es aus unserer Sicht Probleme bei der Zertifizierung von Qualitätssiegeln, bei Labors von Lebensmittelkontrollen und beim TÜV beispielsweise. Die Werbung ist von der Richtlinie ganz offensichtlich erfasst. Die Einführung des Herkunftslandprinzips steht im Widerspruch zur jüngst erlassenen Richtlinie „unfair practices“, wo das Herkunftslandprinzip nach jahrelanger Diskussion gestrichen wurde und mit dieser Richtlinie, wenn sie so kommt, würde das bisher bewährte Marktortprinzip ausgehebelt, also die Möglichkeit in Deutschland Telefonwerbung, „Cold Calling“ zu verbieten, würde dann schwierig werden, weil Call-Center dann aus dem Ausland hier agieren könnten und damit das Verbot für deutsche Call-Center auch kaum aufrechtzuerhalten wäre. Auch bei der Kontrolle wäre es schwierig. In Deutschland wird unlautere Werbung ausschließlich durch Verbraucherzentralen und Wettbewerber kontrolliert. Die Klagebefugnis ergibt sich nach deutschem Recht. Wenn die Werbung nun aus Frankreich betrieben wird und deutsches Recht dann nicht mehr anwendbar ist, verlieren wir diese Kontrollfunktion mit der Folge, dass hier eine Kontrollücke entsteht.

Zu den Änderungsvorschlägen der Berichterstatterin Frau Gebhardt. Das sehen wir grundsätzlich positiv. Problematisch ist, dass es bei dem horizontalen Ansatz bleibt. Nach diesem Bericht würde die Richtlinie zunächst für alle Dienstleistungen gelten. Es werden einfach die Ausnahmen sehr erweitert. Es ist fraglich, ob der Ansatz richtig ist, immer weitere Ausnahmen zu fassen, so dass sozusagen am Ende nur ein minimaler Kernbereich übrig bleibt. Nach unserer Meinung ist der bessere Ansatz sektoral zu harmonisieren und diejenigen Vorschriften, die wirklich reine Bürokratie oder Protektionismus ausmachen, zu identifizieren und sie abzuschaffen. Das ist auch in unserem Interesse. Das ist natürlich ein viel größerer Aufwand, den sich die EU-Kommission offensichtlich nicht zugetraut hat, weshalb sie auch diesen horizontalen Ansatz gewählt hat. Aber wenn es bei dem horizontalen Ansatz bleiben sollte, halten wir den Vorschlag von Frau Gebhardt für richtig,

grundsätzlich die Daseinsfürsorge und den Gesundheitsbereich aus der Richtlinie herauszunehmen und auch einen Vorrang anderer Gemeinschaftsakte im Bereich Verbraucherschutz walten zu lassen. Wichtig ist natürlich auch das internationale Privatrecht, also die Richtlinie zu I und II herauszunehmen, weil es dort Kollisionsregeln gibt für das anwendbare Recht, die sehr differenziert sind und hier nicht durch ein Herkunftslandprinzip einfach abgeschafft werden sollten. Dabei will es ich es zunächst einmal bewenden lassen. Danke.

Prof. Norbert Reich, Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, Einzelsachverständiger: Ich habe hier die Aufgabe sozusagen als Redner der Wissenschaft, wie immer Sie das definieren wollen, zu spezifisch juristischen Fragen auszuführen. Mein Arbeitsgebiet ist das Wirtschaftsrecht, Verbraucherrecht und das europäische Recht. Ich bin im öffentlichen Recht nicht so beheimatet, dass Sie da bitte von mir keine besonders tiefgreifenden Ergebnisse erwarten. Ich will mich auch nicht zu den Grundsatzfragen äußern. Da ist eine Menge gesagt worden. Selbstverständlich haben wir die Dienstleistungsfreiheit und das darf man nicht vergessen, wir haben natürlich immer die Ausnahmen in der Rechtssprechung des Gerichtshofes. Das habe ich gerade auch immer wieder den Leuten in Lettland erzählen müssen. Es gibt das Allgemeininteresse, es gibt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und es gibt auch die Kontrolle. Es ist nicht so, dass das ein Gebiet ist, wo überhaupt nichts durch Primär- und Sekundärrecht geschehen wäre. Ich erinnere hier nur an die Richtlinie über den E-Commerce, also über den elektronischen Geschäftsverkehr. Der hat einiges vorweg genommen. Ich hätte mir gewünscht, dass man aus den Erfahrungen dieser Richtlinien, wo wir das Herkunftslandprinzip bereits haben, etwas mehr gelernt hätte und die Erfahrungen auch in den Kommissionsvorschlag eingebracht hätte. Das ist überhaupt nicht geschehen und das ist eigentlich auch gerade den neuen Mitgliedsstaaten nicht klar zu machen, was läuft denn da eigentlich. Die eine Generaldirektion macht das, die andere macht das. Dieses Potpourri von Rechtsakten, das ist für mich als Jurist etwas, was ich wirklich heftig kritisieren muss. Man sollte auf ein bisschen Systemkonformität achten, auch wenn wir genau wissen, dass wir nicht wie vor hundert Jahren das BBG hier in lupenreiner Schärfe verabschieden können. Ich will mich nicht zur Niederlassungsfreiheit äußern. Ich habe da weniger Probleme. Ich will darauf nicht groß eingehen.

Zur Dienstleistungsfreiheit und zum Herkunftslandprinzip habe ich Ihnen ein paar verkürzte Thesen überreicht. Ich will das nicht wiederholen, sondern sozusagen in drei Schritten versuchen, dieses etwas zu strukturieren. Ich meine, und das ist eine allgemeine Erkenntnis, das stammt nun gar nicht von mir. Das Herkunftslandprinzip im Gemeinschaftsrecht muss drei grundlegende Fragen beantworten und danach muss man die Richtlinie kritisch überprüfen. Das erste Problem ist das Problem des sog. Rechtsgefälles. Ich sage dazu gleich noch etwas. Das zweite Problem ist das Kontrollgefälle und das dritte möchte ich bezeichnen als Anwendungsgefälle. Der Entwurf sieht die Probleme ja durchaus. Wir müssen uns nur anschauen, wie werden die gelöst. Rechtsgefälle: Das ist der ganze Ausnahmekatalog, den man natürlich beliebig erweitern kann. Er ist vorgelagert, es sind bereits Finanzdienstleistungen usw. ausgenommen. Aber gerade Finanzdienstleistungen zeigen uns eine Kombination, wir haben das Herkunftslandprinzip etwa bei der Bankenaufsicht, aber beschränkt. Sie funktioniert, das habe ich in Lettland gesehen. Die Leute sitzen wirklich zusammen, sie tauschen Informationen aus, sie gucken sich genau die Anträge an und prüfen diese. Dann treffen sie

gemeinsam die Entscheidung. D. h., es ist ein sehr verdichteter und komplexer Prozess, der auf einer langjährigen Vertrauensbasis gerade mit den neuen Mitgliedsstaaten läuft und der bereits vor dem Beitritt begonnen hat. Der ist nicht seit dem 1. Mai geschehen. Wir haben noch eine Reihe von anderen Ausnahmen. Die Ausnahmen zu Verbraucherverträgen habe ich in meinen Thesen bereits kritisiert. Da übernehme ich einfach die Praxis aus der E-Commerce-Richtlinie. Die Tendenz der Kommission und das möchte ich hier einmal ganz kritisch anmerken, ist die, die Ausnahmen extrem eng auszulegen und meistens ist das genau auch die Rechtsprechung des EUGH. Wir haben lange debattiert, wie ist das mit vorvertraglichen Informationspflichten? Der Artikel 153 EG-Vertrag redet vom Recht des Verbrauchers auf Information. Wie sieht das hier aus? Die Kommission sagt mir in ihrer Mitteilung zur E-Commerce-Richtlinie und ich vermute, das sehen Sie hier ganz genauso, vorvertragliche Informationspflichten gehören nicht zum Recht der geschlossenen Verträge, also unterliegen sie dem Herkunftslandprinzip und sind von der Ausnahme nicht erfasst. Das mag auch anders sein, aber wir wissen das im Moment nicht. Das ist meine Kritik, dass wir hier mit unklaren Begriffen argumentieren und gar nicht wissen, wie weit die Richtlinie geht. Das kann doch kein vernünftiger Verbraucherschutz und auch kein vernünftiger Unternehmensschutz sein. Der weiß auch nicht, wie weit er nun informieren muss und welches Recht hier nun konkret anwendbar ist. Ich sage noch einmal, das ist ein Potpourri von Rechtsanwendungen. Wir können wunderbare und viele Dissertationen darüber schreiben, aber das ist doch nicht der Sinn einer solchen Richtlinie.

Der Zweite Punkt ist die Mindestharmonisierung. Das Richtlinienrecht gibt in verschiedenen Bereichen gerade im Verbraucherschutz Mindestharmonisierungen. Das wird natürlich durch die Hintertür wieder umgedreht. Einerseits sagt mir das EG-Recht Mindestharmonisierung, wenn ich aber die Richtlinie nehme und die beiden Ausnahmen sehe, gilt sie plötzlich nicht mehr. Wo ist da die Systemkonformität, die die Kommission in ihrer Denkschrift selbst hat? Ich kann diese Systemkonformität nicht sehen und für einen Juristen ist es eigentlich eine Sache, der ich nicht zustimmen kann. Der zweite Punkt ist für mich gravierender und ich möchte direkt an die Vorsitzende appellieren. Kontrollgefälle – für mich ist das auch ein Verfassungsproblem. Ein Verfassungsproblem, das wir bereits bei der Haftung hatten. Das werden wir hier genauso haben. Wie ist sichergestellt, dass in den delikaten Bereichen die Herkunftslandkontrolle wirklich funktionieren kann? Ich will mir jetzt überhaupt kein Land besonders vornehmen und will auch nicht sagen, das können die neuen Mitgliedsländer nicht haben. Wir haben dieselben Probleme in unserem föderalen Problem und ich lese Ihnen einmal aus dem Artikel 35 vor, da sind ja Vorschriften gegenseitige Unterrichtung, die Idee der Kommission, das ist wirklich eine wunderbare Schreibtischidee. In manchen Bereichen funktioniert das. Im Bankenbereich habe ich das selber erlebt, aber da sind auch die Voraussetzungen da. Hier steht doch tatsächlich und da ist man wirklich sprachlos und ich glaube so viel Verfassungsrichter bin ich noch, dass ich diese Norm gerne einmal später dem Verfassungsgericht übergeben würde, wenn es um die Verfassungsmäßigkeit geht. Im Artikel 35, 2. Satz, heißt es: „Sobald die Mitgliedsstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers, das in einem Mitgliedsstaat einen schweren Schaden verursachen könnte oder der genaue Hinweis darauf, unterrichten sie unverzüglich den Herkunftslandmitgliedsstaat. Das ist alles, was sie machen. Ist das wirklich ernst gemeint? Das ist fast schon eine Parodie der sozialstaatlichen Verpflichtung des Mitgliedslandes, wenn so etwas passiert sofort einzugreifen. Wozu haben wir denn Polizeihöhe? Wozu haben wir denn Behörden? Diese

Funktion kann doch dem Mitgliedsstaat, wo diese Gefahr droht, niemand nehmen. Das ist nach unserem Grundgesetz einfach nicht möglich. Natürlich kann man andere Staaten einbinden, aber es muss doch die Möglichkeit geben hier sofort einzuschreiten, um nicht diese ganze Verfahrensweise, die hier in Artikel 35, 36 so schön lyrisch umschrieben ist. Das ist meiner Meinung nach völlig unakzeptabel und ich möchte ganz einfach sagen, so kann es ernsthaft nicht gemeint sein. Hier müssen entsprechende Instrumente geschaffen werden. Das ist relativ schwierig. Wir haben Sprachprobleme. Wir haben ganz unterschiedliche Administrationsstrukturen. Wir haben ganz unterschiedliche Erfahrungen. Der Sektor ist extrem breit, da sind ganz unterschiedliche Regelungstraditionen. Das ist mit diesen Vorschriften schlicht nicht zu schaffen. Ich warne Sie in aller Deutlichkeit und bitte das auch ins Protokoll zu nehmen.

Der dritte Bereich ist das Anwendungsgefälle.

Auch dazu habe ich etwas gesagt. Ich habe ja über das internationale Vertragsrecht gesprochen. Da kann ich die Kommission nur ironisch loben wegen ihrer reizvollen Unklarheit. Im Deliktsrecht, da will man in der Tat auf der einen Seite macht man Rom II und genauso im Bereich des Werberechts, im Bereich der kommerziellen Kommunikation oder wie man das nennen will und da sagt die Kommission: wir haben da ja schon vorgesorgt, wir haben ja den Artikel, wo das Herkunftsland gilt, alles das, was wir vorn alles wunderbar geregelt haben, das gilt dann plötzlich nicht. Wenn man sich die Geschichte anguckt, ist diese Ausnahme geschaffen für die E-Commerce-Richtlinie. Da kann man sich ja noch damit abfinden, es ist ein überschaubarer Bereich, der sozusagen diesen sensiblen Bereich eigentlich nicht erfasst, den wir hier diskutieren. Das aber nun zu verallgemeinern, d. h., dass was man vorn so wunderschön gesagt hat, Marktortprinzip ist ja angedeutet worden, davon soll plötzlich keine Rede mehr sein. Das kann doch nicht wahr sein, dass man auf der einen Seite A und auf der anderen Seite B sagt. Ich darf noch einmal sagen, das betrifft nicht nur Verbraucher, das betrifft auch Anbieter und es wird sogar noch schlimmer. Sie haben ja nach der Brüssel-Verordnung 44/2001 im Rahmen der deliktischen Haftung ausdrücklich die lex loci commissi verankert, d. h. es ist letztlich das Gericht zuständig, wo hier die verletzte Handlung besteht, wo also die Verbraucher- und gewerblichen Interessen betroffen sind. Jetzt muss aber das Gericht ermitteln nach diesem Prinzip.

Was ist denn nun das Recht des Herkunftslandes? Das zu einer Zeit, wo die Kommission oder der Rat oder die Gemeinschaft diese Richtlinie über unlautere Rechtspraktiken erlässt, wo ja gerade das Herkunftslandprinzip, das ist auch gesagt worden, herausgenommen worden ist. Auf der einen Seite sagt man hier kein Herkunftslandprinzip, jetzt kommen wir einmal durch die Hintertür und doch Herkunftslandprinzip. Das heißt wiederum in der Praxis, ich denke sozusagen an meine lettischen Freunde, ich will das ganz ohne Ironie sagen, die müssen ja erst einmal die Richtlinie umsetzen. Wenn das eine Verordnung wäre, könnte ich ja damit noch umgehen. Dann hat das eine gewisse Systemlogik. Die müssen das umgehen und müssen das in ihre Rechtsordnung umsetzen, was gar nicht so einfach ist. Es soll ja auch in Deutschland gar nicht einfach sein, Richtlinien umzusetzen. Das habe ich mir in meiner langen Zeit in Lettland anhören müssen. Was mache ich jetzt? Die Richtlinie ist umgesetzt, die ist nicht umgesetzt, die ist falsch umgesetzt und dann sagt der Gerichtshof: „Man kann ja Staatshaftung“ machen. Das ist eine Absurdität, die wir hier produzieren. Das heißt, das

Herkunftslandprinzip beißt sich letztlich selbst. Es kann, so wie es hier formuliert ist, überhaupt nicht das sein. Man kann das Herkunftsland auch dadurch korrigieren oder abfedern und das haben wir ja im Bereich der Produkte gesehen, dass man entsprechende Folgeregelungen macht, Informationspflichten, Zertifizierungspflichten und Haftungsregeln. Das haben wir im Produktbereich alles. Aber denken Sie einmal an die Diskussion um die Dienstleistungshaftung. Es ist geradezu ironisch. Die ist vor zehn Jahren geführt worden und ist gescheitert. Da hätte man doch eigentlich erwartet, dass die Kommission sagt, wenn wir euch das schon zumuten, dann aber bitte schön müsst ihr doch die Kröte einer strengeren Dienstleistungshaftung schlucken. Ihr müsst auch den Verbrauchern ein paar Informationen geben, aber bitte nicht nur, wenn die dann bitte bitte machen, zum Preis und Gegenstand, sondern von vorn herein. Das gehört einfach zur Dienstleistung dazu. Auch das geschieht nicht. Das Beste, was die Kommission tun kann, ist diese Sache schlicht und einfach zurückzuziehen, genauso wie sie es früher bei der Dienstleistungshaftung getan hat. Gut, das ist jetzt ein sehr engagierter, vielleicht nicht sehr wissenschaftlicher Kommentar. Sie wollen aber eine Diskussion haben und ich hoffe dazu beigetragen zu haben. Vielen Dank.

Abg. Jella Teuchner: Ich darf mich zunächst für die Stellungnahmen bedanken, wobei ich aus meinem Herzen keine Mördergrube mache, wenn ich Herrn Prof. Reich sehr stark zustimme. Was mich allerdings etwas verwundert hat, waren die Aussagen sowohl des Deutschen Bauernverbandes als auch des Deutschen Raiffeisenverbandes, einmal vom deutschen Bauernverband zu sagen, dass gewisse Mindestinformationen gegeben werden und dass einheitliche Ansprechpartner da sein müssen. Da denke ich mir, das ist von Haus aus eine Grundvoraussetzung. Aber das als Legitimation dafür zu nehmen, dass man damit mit der Dienstleistungsrichtlinie unter Umständen leben könnte, das halte ich für ein bisschen zu kurz gegriffen. Auch bei den Aussagen des Deutschen Raiffeisenverbandes, dass die Dienstleistungsrichtlinie natürlich von den Anbietern oder von den Produzenten in Anspruch genommen wird, insofern sie kostengünstig sei. Ich denke mir, der Sinn und Zweck einer Dienstleistungsrichtlinie ist nicht hier eine Kosten-Nutzen-Rechnung zu befriedigen.

Konkrete Fragen habe ich natürlich auch. Die Frage geht an Herrn von Braunmühl und Prof. Reich. Herr Hemmerling hat ja gesagt, dass das Ziel der Richtlinie auch sein sollte, nationale Regelungen zurückzudrängen, wo sie über dem EU-Recht praktisch hinausgehen. Da würde ich gern fragen, wie stehen Sie dazu und welche Auswirkungen auf Standards sehen Sie dabei? Gerade im Pflanzenschutz dürfen wir noch Regelungen zu den Geräten machen. Wenn Artikel 16 Regelungen ausschließt, die Geräte betreffen, die integraler Bestandteil einer Dienstleistung sind, und ich denke dabei auch an die Frage von Kontrollen, bei uns nicht zu kontrollieren, die auch von ausländischen Dienstleistern erbracht werden können, was heißt das für den gesamten Bereich der Ökokontrolle? Herr von Braunmühl, der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft lehnt ja in seiner Stellungnahme eine Pflichthaftpflichtversicherung ab und eigentlich alle Sachverständigen weisen darauf hin, dass Verbraucher nicht komplett aus der Richtlinie herausgenommen sind, z. B. im Bereich der außervertraglichen Regelung. Das ist auch das, was Prof. Reich eben noch einmal angesprochen hat und wenn jetzt der Allianz-Konzern mit 25 Rechtssystemen nicht zurecht kommt, bedeutet das dann nicht auch, dass man das dem Verbraucher schon gar nicht zumuten oder abverlangen kann. Noch eine Frage an Herrn Prof. Reich. Der vzbv hat in seiner schriftlichen Stellungnahme

geschrieben, dass die Unterscheidung zwischen Herkunftslandprinzip und gegenseitiger Anerkennung nicht geklärt sei. Können Sie die gegenseitige Anerkennung vielleicht für uns noch einmal ein bisschen besser erläutern. Was passiert dann mit den Dienstleistungen, die in einem Mitgliedsland erlaubt sind, in einem anderen Mitgliedsland aber nicht erlaubt sind?

Abg. Kurt Segner: Zunächst vielen Dank für die Berichte. Nachdem was ich gehört habe, ist es eigentlich so, dass wir den zweiten Schritt vor dem ersten machen. Die Dienstleistungsfreiheit: Alle Sachverständigen haben geäußert, dass die Harmonisierung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass das Problem hier in der Harmonisierung liegt. Wie schütze ich den Verbraucher vor handwerklichem Pfusch? Wie ist das abgesichert? Wie ist der Verbraucher abgesichert in der Haftpflicht? Kommt der Verbraucher zu seinem Recht? Zum Tierschutz: Wenn ich die Hühnerhaltung sehe, was Landwirtschaft ist, darf dann ein Dienstleister mit Eiern hier in der Bundesrepublik die Eier verkaufen, die dort in Käfighaltung gehalten werden usw. Wie sieht es aus mit der technischen Haftpflicht bei Geräten? Wie sieht es mit unseren Sicherheitsvorschriften aus? Wie sieht es aus mit Dienstleistungen, die von außen kommen?

Abg. Ulrike Höfken: Vielen Dank allen Ihnen für Ihre Beiträge. Kommentierend muss ich im Hinblick auf das BDI, DBV und DRV sagen, Sie argumentieren sehr stark als Nachfrager von Dienstleistungen und erhoffen daraus eine günstigere Ausgangsposition oder eine Kostensenkungsstrategie für Ihre produzierenden Bereiche. Ich finde das zu kurz gegriffen unter drei Gesichtspunkten: einmal im Hinblick auf die Arbeitnehmersituation. Also auch der Deutsche Bauernverband und der Raiffeisenverband müssen nun auch Interesse haben an einer Situation der Arbeitnehmer, die über eine genügende Kaufkraft verfügen, um die Produkte, die angeboten werden auf dem deutschen Markt auch nachfragen zu können. Ich denke schon, dass es richtig ist, was Frau Gräf von der IG Bau gesagt hat, die Situation für inländische Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich und im Bereich der Landwirtschaft und auch der Verarbeitung und Vermarktung scheint sich doch erheblich zu verschlechtern. Das sollte auch in Betracht gezogen werden bei der Beurteilung von Auswirkungen.

Das Zweite ist im Hinblick auf die Nachfrage dieser Dienstleistungen die Qualitätssicherung. Da wird es für mich sehr fragwürdig, ob es im Interesse auch der drei Verbände sein kann, hier plötzlich keine vernünftige Sicherheit mehr zu erhalten im Hinblick auf die Qualität und den Standard solcher Dienstleistungen. Ein Landwirt, der eine Dienstleistung nachfragt, egal ob von einem lettischen, portugiesischen, spanischen oder polnischen Unternehmer, möchte auch, dass diese Dienstleistung im Verhältnis zu dem Preis, den sie gekostet hat auch den entsprechenden Qualitätsanforderungen genügt und möchte sich da absichern. Also auch hier scheint es mir viele Fragezeichen zu geben, ob das eine vernünftige Vorgehensweise ist, die mit der Dienstleistungsrichtlinie gegangen wird. Der dritte Punkt ist für mich die Bürokratie und da komme ich auch in den Bereich der Verbraucher. Es wurde viel von Herrn von Braunmühl und Herrn Prof. Reich dazu gesagt, was ich nur unterstreichen kann. Ich stelle mir allein im Hinblick auf das Anwachsen der Bürokratie diese Dienstleistungsrichtlinie wirklich nur als ein einziges Desaster vor. Das steht in einem derartigen Widerspruch zu dem, was auf allen Seiten verlangt wird zum Thema Bürokratieabbau, dass ich das wirklich nicht in Einklang bringen kann. Stellen Sie sich vor: Die Gerichte, die sich jetzt mit 25 verschiedenen Rechtsrahmen

beschäftigen müssen, was sind das für Dimensionen, die ein Prozess annimmt. Wer soll das überhaupt noch bezahlen? Wie sollen die Kontrollen laufen? Wie können Sie sich vorstellen, dass die spanische, polnische oder lettische Polizei auf den Feldern der deutschen Bauern steht oder in den Eiverpackstellen oder in den Firmen, die im BDI kontrolliert? Was heißt das auch an europaskeptischen Entwicklungen, die sich dann daraus ergeben über solche schwierigen Konkurrenzsituationen, die die Menschen doch in der Praxis als Übergriffe empfinden werden. Das ist m. E. weder vom Verbraucher in irgendeiner Form zu überschauen und es entspricht auch überhaupt nicht einem modernen Verbraucherbild und einem transparenten Dienstleistungsmarkt. Das ist m. E. genauso zutreffend auf den gewerblichen und industriellen Bereich. Sie werden sich Rechtsabteilungen leisten müssen, die jeden Rahmen sprengen und das betrifft auch den Deutschen Bauernverband und es ist allein aus einer solchen Argumentation das ganze ein tot geborenes Kind, so dass eine weitere Bearbeitung in der Form nicht verfolgt werden sollte. Meine Frage an den vzbv und Herrn Prof. Reich: Wie beurteilen Sie die Frage der Bürokratie? Zweitens, die Anforderung, dass der Dienstleistungsbereich sich verbessert, die können wir ja alle unterschreiben, das ist nicht unser Problem, unser Problem ist die konkrete Umsetzung. Hätten Sie denn darauf Antworten und vielleicht könnten Sie noch einmal erläutern, Herr Prof. Reich, wie denn die Dienstleistungshaftung aussehen könnte?

Abg. Peter Bleser: Ich wollte an den Raiffeisenverband und an den Bauernverband, an den BDI und auch an die Vertreter von mir aus gesehen rechts die Frage stellen: Ist es nicht so, dass wir jetzt hier in diese Debatte einsteigen, weil wir durch die neue Osterweiterung eine andere Situation haben mit Dumpinglöhnen, die bei uns so nicht gängig waren und in der übrigen Union nicht anzutreffen sind, dass deswegen das Problem verschärft auftritt? Wir haben nicht nur in der Europäischen Union einen freien Warenverkehr und das Herkunftslandprinzip bei unseren Produkten, die wir auf dem Markt haben; die Landwirtschaft hat mit denen unter unterschiedlichsten sozialen Bedingungen, die auch sonstigen rechtlichen Umständen entstanden sind, im Wettbewerb miteinander zu tun. Es geht sogar darüber hinaus. Wir haben noch die WTO und auch dort gilt das Herkunftslandprinzip. Wir haben ja schon verschiedene Panels erlebt, die gegen die Europäische Union angestrengt worden sind, wo also das Produkt auch mit den in den Herkunftsländern geltenden Standards bei uns vertrieben werden muss. Das ist ein Handelshemmnis, wenn man die eigenen Vorschriften vorhält und wir haben das immer kritisiert. Nur in dem Falle ist ja die Politik der letzten Jahre so gewesen, dass wir unsere eigenen Standards immer höher geschraubt haben, aber bei den Importen und da gibt es ja massenhaft Beispiele, was Tierschutz angeht, was Haltungsverfahren angeht bis hin zu BSE-Tests, wo wir unseren Verbrauchern geradezu selbstverständlich niedrigere Sicherheitsstandards zugemutet haben, ohne das wir national die Möglichkeit des Einschreitens auf europäischer Ebene hatten. Ich will nur der Vollständigkeit halber erwähnen, wir haben bei der Ware selbstverständlich die Handelsfreiheit, wo dann die betroffenen produzierenden Bereiche sich damit abfinden müssen, dass hier kostenmäßig ganz andere Voraussetzungen in den Entstehungsländern vorhanden sind. Ich habe überhaupt kein Problem damit. Ich will nur auf die wirkliche Ursache verweisen; ist es nicht so, dass wir bei den Beitrittsverhandlungen geschlafen haben und die Übergangsfristen und die einzelnen Auswirkungen übersehen haben, die in der Kürze der Zeit hier auf uns hereinspreschen, die für beide Seiten übrigens eine Überforderung sind. Ich glaube da liegt der Kern des Problems. Man hat bei der

Osterweiterung die Dimension der Veränderung überhaupt nicht erkannt und wir haben ja gerade was die Reisefreiheit angeht und die Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche in der Landwirtschaft bei den Saisonarbeitskräften zurzeit ein Problem. Da hat man vergessen, diese Sondermöglichkeit, die Arbeitsplätze in unserem Bereich erhält und neue schafft, entsprechend zu justieren. Die Dienstleistungsrichtlinie ist noch nicht in Kraft und wir haben das Problem jetzt schon. Das bestätigt meine Philosophie, dass wir hier den falschen Schuldigen suchen. Ich habe mich mit den Einzelheiten gar nicht so auseinandergesetzt. Ich warne nur davor, dass wir die Augen vor der Wirklichkeit verschließen. Wir haben einen Anpassungsprozess vor uns, und das zeigt sich auch auf Grund der jüngsten Wahlergebnisse, der enorm sein wird. Deswegen hätte ich gerne die Einschätzung, ob wir von dem Status ausgehend, den wir jetzt noch als geltendes Recht in der Europäischen Union haben, Veränderungen brauchen bzw. gibt es aus Ihrer Sicht Ansätze, die wir insgesamt bedenken müssen, auch bei Produkten. Ist es nicht so, dass wir uns dem freien Weltmarkt stellen müssen, indem wir entsprechend restriktiv was die Importe angeht, vorgehen und da, wo es eben auf Grund von WTO-Vereinbarungen oder sonstigen Handelsverträgen aus nicht geht, uns diesem Wettbewerb auch im Dienstleistungsbereich wohl oder übel stellen müssen.

Die Vorsitzende: Die Frage, wie man denn eigentlich die Haftungsregelungen in der Europäischen Union wofür haben will, die Frage, wie man die Koalitionsregelungen jetzt wie machen will, das sind alles Dinge, die sind langfristig von Fachleuten zu überlegen, in eine gewisse Systematik zu bringen und dann soweit abzustimmen, dass man in der Tat sagen kann, hier gibt es dann folgende Auswirkungen, die haben diese oder jene Vor- oder Nachteile. Alles dieses ist ja nicht der Fall und das hat sich relativ stark angestaut. Meine Frage vor diesem Hintergrund ist jetzt an die, die also die Entstehung dieser Dienstleistungsrichtlinie hier etwas näher durchdacht haben, ist mein Eindruck falsch, dass man jetzt mit einer Art versucht, wir schlagen das alles durch, in dem wir doch relativ stark auf das Herkunftsland gehen, diese ganzen Probleme quasi wegzuräumen. Ist es eine der Motivationen oder welches sind denn nun eigentlich die Motivationen? Sind sie mehr technisch instrumentell, weil es natürlich auch eine ganze Menge an unterschiedlichen Interessen gibt, die hier bestimmte Verbände, je nachdem, ob sie zu den starken oder zu den weniger starken rechnen, je nachdem, ob sie jetzt mehr in den Herkunftsländern der EU, z. B. in Lettland, Interessen hätten, dadurch dass wir dort Leistungen erbringen oder zu denen gehören, wie z. B. Frau Graf, oder andere Bereiche, die mehr darauf aufzupassen haben, dass bei uns die Leute, die hier wählen dürfen, nicht total verschreckt werden. Sind es mehr die wirtschaftlichen Überlegungen, d. h. ist es mehr das *laisser-faire*, in der Kommission, oder ist es schlichtweg eine technisch instrumentelle Überlegung. Ich denke, wir können uns solche Überlegungen und diese Fragen, wenn Sie dazu etwas sagen können, auch durchaus noch einmal anhören, in der Tat deshalb, weil diese Richtlinie im Entwurf so mit Sicherheit nicht kommen wird, weil wir noch ein gewisses Maß an Zeit haben, dagegen noch vorzugehen. Allerdings ist das, was ich aus Brüssel höre, nun auch so, dass dort gesagt wird, dass die Verbände, denen Sie zum Teil auch angehören, gerade im Bereich der Industrie oder auch der Landwirtschaftsverbände sich sehr viel Richtlinien freundlicher äußern würden in Brüssel, als sie es öffentlich hier tun. Wenn das nicht richtig sein sollte, bitte ich einfach, dass Sie das freundlicherweise auch noch dazu sagen. Ich könnte das ja verstehen, wenn es anders wäre, aber ich glaube, wir sollten

einfach einmal wissen, was denn nun eigentlich die Grundlage von Überlegungen ist, die wir anstellen.

Abg. Manfred Helmut Zöllmer: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe im Prinzip zwei Fragen. Zum einen an Herrn von Braunmühl. Wir haben von Herrn Dr. Petersen die klare Aussage gehört, er sieht keine nachteiligen Auswirkungen auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz, wenn diese Richtlinie in dieser Form umgesetzt wird. Das ist ja eine sehr eindeutige Aussage. Mich würde einmal Ihre Meinung zu dieser Aussage interessieren. Eine zweite Frage geht an Frau Hintzen. Ich habe Ihre persönliche Stellungnahme leider nicht hören können. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme heißt es ganz deutlich, dass die von den politischen Gegnern der Marktöffnung vorgetragenen Warnungen vor einer Novellierung nach unten oder vor der Verwässerung einer hochwertigen sozialen Umwelt und Verbraucherstandards sind unbegründet. Nun haben wir in der Anhörung heute aus meiner Sicht eine ganze Reihe von Beispielen dafür vorgetragen bekommen, dass diese Sorgen wohl doch nicht so unbegründet sind. Würde das ggf. Ihre Aussage verändern?

Prof. Norbert Reich, Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, Einzelsachverständiger: Ich habe mir sechs Fragen notiert und will darauf kurz eingehen. Zum Herkunftsland, gegenseitige Anerkennung: Ich kenne leider den Gebhardt-Bericht nicht. Ich glaube schon, der Unterschied ist ein ganz fundamentaler. Das Gemeinschaftsrecht geht ja davon aus, nicht nur im Bereich der Grundfreiheiten, von einer Art von Äquivalenz. Im Grunde ist das Herkunftslandprinzip sozusagen schon implizit durch die Rechtsprechung anerkannt. Aber – und darauf muss man immer wieder achten – wir haben eben den Ausnahmekatalog, der natürlich bei Dienstleistungen zu Recht so groß sein muss wegen der unterschiedlichen Form und der unterschiedlichen sozialen Sektoren, die betroffen sind, dass wir hier Verbraucherschutz, Sozialschutz, Kulturschutz, Lauterkeitsschutz als Ausnahmen haben, die dann im Grunde genommen nur proportional angewandt werden müssen. Das ist eine Einzelfallprüfung. Da steht in den normalen Staatlichkeiten nicht der Herkunftsmitgliedstaat, sondern der Tätigkeitsstaat vor dem Forum des Gerichtes oder der Kommission und muss eben sagen, warum das so ist oder nicht. Ich sage das einmal ganz vereinfacht, d. h. und das ist ja meine Kritik gewesen, die Kompetenzordnung wird nicht grundsätzlich tangiert. Sie wird nur durch eine Rechtfertigungslast überlagert, das halte ich auch für völlig richtig. Das ist ein konstitutionelles Prinzip. Das haben wir lange vor der Verfassung längst mit den römischen Verträgen akzeptiert. Was wir aber nicht akzeptiert haben, es sei denn in ganz spezifischen Sektoren, ist, dass die Kontrollzuständigkeit völlig verlagert wird. Das ist für mich gar kein Verbraucherschutzproblem, das ist für mich ein verfassungsrechtliches Problem. Das betrifft Arbeitnehmer, das betrifft auch Ihren Bereich. Das kann ein Staat, wenn er Staat sein will, nicht einfach aus der Hand geben, das diskutieren wir doch beim Haftbefehl, das ist doch hier genauso. Das ist der Unterschied. Das muss man der Kommission wirklich ganz deutlich sagen. Das hat mit Europamüdigkeit überhaupt nichts zu tun. Das ist eine der Grundvoraussetzungen für dieses System, das eben kein Bundesstaat ist. Mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung kann ich leben. Ich kann auch den Ausnahmekatalog bessern, ich kann auch bestimmte offensichtliche Hemmnisse abbauen, das muss man einfach durchgehen. Da kann man sich sicherlich die Köpfe heiß reden, darum geht es hier ja nicht. Insoweit stimme ich dem Kollegen zu, der zu Recht gesagt hat, wir tun

den zweiten Schritt vor dem ersten. Wir wissen gar nicht, wo das hinführt. Zu Ihrer Frage Schutz vor Handwerkern: Nach unserem Rechtsverständnis ist das zivilrechtlich und zwar nicht – wie häufig immer falsch gesagt wird - nicht nur vom Vertragsrecht, sondern auch vom Deliktrecht her und da steht diese komische Ausnahme drin, dass das Deliktrecht, wenn ein Unfall passiert, dann nicht das Herkunftsland gilt. Es geht aber gar nicht um solche dramatischen Sachen. Es geht schlicht um Rechtsgüterverletzung. Jemand verletzt sich an einer schlampig renovierten Wohnung. Ist das ein Unfall oder ist das schlicht und einfach ein Delikt oder ein Dritter wird verletzt, da wenden wir nicht Vertrags-, sondern Deliktrecht an. Das französische Recht geht da weiter, die haben den Grundsatz des no comment. Nach französischem Recht kann man damit leben, nach deutschem Recht können Sie nicht damit leben. Das muss man aber auch ganz deutlich so sagen, die haben eben Rom II und da ist dieses vernünftige Prinzip, dass man sozusagen am Wohnsitz, am Bestimmungsprinzip dieses Recht anwendet. Es kann auch ein anderes Recht anwenden, aber aus Günstigkeit und nicht aus Exklusivität. D. h. die Kommission macht wirklich plakativ, rechtssystematisch alles falsch, was ich meinen Studenten im 2. Semester auszuprügeln versuche. Das ist wirklich ein Skandal, das muss ich einmal so deutlich sagen. Zur Berufshaftpflicht: Da haben wir in der Tat unterschiedliche Regelungen und ich würde auch sagen, das müsste man durchmustern. In Frankreich haben wir eine sehr starke Haftpflicht im Bereich der Bauhaftung, die haben wir bei uns noch nicht. Das ist sicherlich ein Hemmnis, gut da soll die Kommission doch dagegen vorgehen. Wir haben den Artikel 27, der sieht vor, dass es möglich ist, aber wir haben hier natürlich wieder den Mechanismus des Herkunftslandprinzips. Das gilt natürlich nur für die im Herkunftsland Niedergelassenen, denen kann ich sozusagen alles zumuten. Wenn ich es mache - okay, wenn ich es nicht mache - auch okay. Das ist das politische Ermessen des Herkunftslandes. Will ich grenzüberschreitend tätig werden, dann muss da nicht unbedingt eine Versicherung bestehen, nur im Falle der Niederlassung. Die Kommission hat sich da noch so eine Art Gesetzgebungsbefugnis vorbehalten im Rahmen der Komotologie, das müsste auch einmal etwas genauer kritisch untersucht werden, wie viel an sozusagen sekundären Zuständigkeiten nach Brüssel im ganzen Kontrollbereich in der Ausfüllungsgesetzgebung geht plötzlich nach Brüssel über. Sie haben da überhaupt nichts mehr zu sagen und die Frage ist, wollen Sie das wirklich als politische Instanz mitmachen, dass das verlagert wird? Ich halte das für absolut unmöglich. Zum Bürokratieabbau: In der Tat, das gibt natürlich mehr Bürokratie. Wenn das funktionieren soll, wenn das nicht nur ein Fetisch ist, dann brauchen Sie Übersetzungsdienste. Wenn aus Lettland irgendeine Anfrage kommt, wie gehen Sie denn damit um? Ich habe auch kein Lettisch gelernt und wir haben ein föderalistisches System. Wir haben 16 Kontrollinstanzen. Wir haben Bundesinstanzen. Wie soll das in den kleinen Ländern funktionieren? Artikel 34 und folgende sind wirklich ein Witz, das kann schlicht nicht funktionieren. Ich sage es noch einmal im Banken- und Versicherungsbereich funktioniert das durch ein eingespieltes, erfahrenes hoch professionelles System, was wir nicht haben und auch gar nicht wollen, dann hätten wir in der Tat diese Bürokratie. Umgekehrt im Gerichtsbereich, wie soll ein Gericht das ausländische Recht hier ermitteln. Das ist ja schließlich auch ein gewisser rechtsstaatlicher Grundsatz, man kann sich nicht irgendein Recht da herunter laden und was die Parteien immer erzählen, das kann man einfach nicht machen. Wir sind doch schließlich in einem Rechtsstaat. Ich muss doch wissen, mit welchem Recht ich umzugehen habe. Zur Dienstleistungshaftung: Die Dienstleistungshaftung hat man damals interessanter Weise gekippt, weil man sagte, die ist viel zu breit, die ist horizontal, die umfasst ganz

unterschiedliche Bereiche. Ja, aber warum macht man das mit dem Herkunftslandprinzip, genau dasselbe Argument. Da hätte man sich doch überlegen müssen, wenn wir hier wirklich eine Vereinheitlichung wollen, müssen wir auch einen einheitlichen Haftungsstandard haben, wie wir es ja bei der Produkthaftung haben. Deshalb haben wir das nämlich, weil wir die Liberalität wollen, also brauchen wir auch eine einheitliche Haftung. Man ist wirklich sprachlos, wenn man das liest. Frau Vorsitzende, zur Motivation: Das habe ich mir in der Tat auch überlegt. Es wird uns als technische verkauft, es ist aber und da habe ich wirklich meine Probleme, es ist letztlich eine ideologische. Sie können aus Ihrer völlig legitimen politischen Überzeugung eine andere Meinung haben, aber ich meine, wir müssen doch eine gewisse Systemkonformität haben, sonst bauen wir ein Europa der Schneisen und der Löcher. Das können wir doch beim besten Willen nicht wollen.

Patrick von Braunmühl, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv): Ich will auch bei dem Stichwort Bürokratie anknüpfen. Ich glaube, dass in der Tat die Herkunftslandkontrolle zu neuen Bürokratien führt, denn die polnischen Behörden haben hier beispielsweise keine Hoheitsrechte, d. h., sie können eigentlich hier vor Ort gar nicht kontrollieren und Amtshilfe ersuchen. Sie müssen an die deutschen Behörden herantreten. Da gibt es dann Sprachprobleme. Abgesehen davon haben die polnischen Behörden wahrscheinlich auch keinen allzu hohen Anreiz jetzt ihre Unternehmen, wenn sie im EU-Ausland tätig sind, hinterher zu kontrollieren. Das schafft mehr Bürokratie und weniger Effizienz. Was die verschiedenen Rechtsordnungen angeht, so ist es vor allem ein Verlagerungsproblem. Dazwischen gibt es einen großen Druck wahrscheinlich gerade von mittelständischen Unternehmen, die sagen, wenn wir unsere Dienstleistungen der gesamten EU anbieten wollen, müssen wir uns mit 25 verschiedenen Rechtsordnungen beschäftigen. Wir brauchen eine riesige Rechtsabteilung. Das ist zugegebenermaßen eine große Last, der man nur beikommt, wenn man versucht, Rechtsvorschriften vorsichtig und langsam aneinander anzugleichen und dabei eben Artikel 153 beachtet. Das heißt natürlich immer ein hohes Verbraucherschutzniveau. Ein falscher Weg ist nun, die Unternehmen sozusagen zu entlasten und zu sagen, das Unternehmen muss sich nur noch an sein eigenes Land halten und der Verbraucher muss sich mit 25 verschiedenen Rechtssystemen befassen, diese Rechnung kann nicht aufgehen. Ich weiß nicht, ob sie aufgehen würde, wenn man sich rein auf „business to business“ Dienstleistungen beschränken würde. Das wäre eine Idee, da gibt es ein größeres Kräftegleichgewicht zwischen den Nachfragern und den Anbietern. Vielleicht würde es da funktionieren, das könnte man probieren. Im Bereich der Endverbraucher funktioniert es mit Sicherheit nicht. Was die Zielsetzung der EU-Kommission angeht, so bin ich der Meinung, dass da schon eine gewisse Frustration dahinter steckt. Wir haben ja im Primärrecht völlig ausreichende Vorschriften. Wir haben die Dienstleistungsfreiheit. Es gibt auch die EuGH-Rechtssprechung, wie sie auszugestaltet ist. Trotzdem halten sich viele Mitgliedsstaaten nicht daran. Die EU-Kommission hat jetzt auf der einen Seite die Möglichkeit, in jedem Einzelfall Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und so die Mitgliedsstaaten zur Beachtung des EG-Vertrages zu zwingen. Das ist sehr aufwändig und man versucht mit so einem Rasenmäherverfahren das Problem zu lösen und schießt dabei noch über den EG-Vertrag hinaus. Das kann m. E. nicht gut gehen. Was den Verbraucherschutz im Bereich Handwerk angeht, so ist es in der Tat so, dass sich die vertragliche Beziehung vom deutschen Verbraucher zum polnischen Handwerker nach deutschem Recht richten würde, aber man müsste trotzdem das Urteil in Polen vollstrecken. Bei der Vollstreckung

des Urteils beobachten wir heute schon sehr viele Probleme. Das ist zum einen ein sehr langes und schwieriges Verfahren und im Bereich Schadenersatz, wenn es sich nicht um einen Unfall handelt, sondern um Sachschäden, würde sich das nach polnischem Recht richten. Im Bereich Pflanzenschutz haben wir ja in Deutschland sehr detaillierte Anforderungen, z. B. auch wie die Geräte ausgestaltet werden und wie die Düseneinstellungen überprüft werden müssen. Das würde alles nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Die Ökokontrolle wurde angesprochen. Wir haben in Deutschland die Vorschrift, dass die Kontrolleure der Ökobauernhöfe auch aus Deutschland kommen müssen, was dann mit der Richtlinie nicht mehr ginge. Es macht ja einen gewissen Sinn, eine geographische Nähe zu den Kontrollierenden zu haben, denn ansonsten, wenn der Kontrolleur aus Holland hier einen brandenburgischen Betrieb kontrollieren müsste, würde es schwerer fallen, hier zu kontrollieren und Verstöße abzustellen.

Dr. Sabine Graf, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau): Es wurde die Frage nach der Zeit gestellt, die die Gewerkschaften vielleicht brauchen, um sich und natürlich auch die Arbeitnehmer auf die veränderte Situation einzustellen und ob das mit dem politischen Ereignis EU-Osterweiterung unmittelbar verknüpft ist. Dazu ganz kurz nur, wenn wir zurückblicken auf die Situation vor 1989 müssen wir natürlich sagen, dass wir weder mit den Arbeitsbedingungen noch mit den Entlohnungen im weiteren Sinne größere Probleme hatten. Traditionell ist die in der Landwirtschaft schon immer etwas niedriger gewesen als im Industriebereich. Aber im Grunde ist es ja erst dazu gekommen, als sich der Eiserne Vorgang Stück für Stück geöffnet hat. Das ist auch gut so, wir sind ja nicht dagegen, aber wir brauchen Zeit. Das ist einfach nicht zu erzwingen. Es ist wichtig für uns, dass wir auch nicht in die Rolle gedrängt werden, keine Arbeitnehmerfreizügigkeit, keine Dienstleistungsfreiheit. Das ist es nicht, aber es muss gestaltet werden.

Dr. Volker Petersen, Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV): Man muss noch einmal unterstreichen, dass der Begriff Dienstleistungen, den wir hier diskutieren, ein sehr komplexer ist, hinter dem sich sehr viele verschiedene wirtschaftliche Leistungen verbergen, die nicht die Produktion eines Produktes zum Ziele haben, sondern einer wirtschaftlichen Leistung, von einer Dienstleistung. Um das ein bisschen zu sortieren, greife ich einen Terminus auf, den Herr von Braunmühl gerade benutzt hat, „business to business“ und aus der Perspektive allein habe ich also die Dienstleistungsrichtlinie betrachtet und möglicherweise tun sich dann Unternehmen schon leichter in Bezug von Dienstleistungen auch aus dem Ausland, als es Verbraucher tun. Frau Teuchner, ich vertrete die Mitglieder, für die ich hier berufen bin und insofern war das die Unternehmensperspektive, die Sie mit der Kosten-Nutzen-Analyse benannt haben. Aber gestatten Sie, dass wir einfach ein wirtschaftliches Kriterium heranziehen, denn die Unternehmen hier in Deutschland stehen gerade in der Vermarktung von Lebensmitteln in einem heißen Wettbewerb. Das brauchen wir an dieser Stelle nicht auszuführen und die Alternative ist dann häufig auch das Stichwort Osterweiterung, dass die Unternehmen, die hier nicht mehr zurecht kommen, dann möglicherweise den Weg nach Osten gehen, indem sie das Gesamtunternehmen in die Beitrittsländer verlagern, wo sie die entsprechenden Bedingungen vorfinden. Wenn wir hier über die Verarbeitung von Lebensmitteln sprechen, dann muss ich gleichzeitig aus unserer Erfahrung unterstreichen, dass der Einsatz von Dienstleistungen in dem Sinne, über den wir hier sprechen, in unseren Mitgliedsunternehmen, in den verschiedenen Branchen,

sei es in der Milchverarbeitung, sei es in der Getreidewirtschaft, bei der Futtermittelwirtschaft, bei den Winzern oder bei Obst und Gemüse oder bei der Vermarktung, dass der sehr begrenzt ist, um einfach auch die Sorgen etwas zu reduzieren und zu relativieren, was die Arbeitsplatzbedrohung in dem Falle durch ausländische Dienstleister angeht. Wenn Sie eine Milchverarbeitung in Deutschland nehmen, finden Sie in keinem Unternehmen ausländische Dienstleister in den Kernbereichen der Produktion. Wenn Sie sich natürlich den ganzen Katalog der Dienstleistung anschauen, der ja der Richtlinie beigefügt ist, dann gibt es eine Beratungs- oder Finanzierungsleistung, die man von auswärts holt, aber in den Kernbereichen, und wir reden hier ja immer über den Zusammenhang Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, haben wir auch ein Jahr nach der Osterweiterung von geringen Ausnahmen abgesehen keine Arbeitsplatzverdrängung durch außerdeutsche Dienstleister, sei es aus der alten oder neuen EU, nur um das Problem an dieser Stelle in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Was sicherlich sein mag, ist, dass unter dem Gesichtspunkt des Herkunftslandprinzips die Frage der Kontrolle dann auch möglicherweise etwas überdehnt wird und man kann es ganz gut daran sehen, dass in der Frage der Arbeitnehmerentsendung im Rahmen von Dienstleistungen, Artikel 24, offensichtlich von dem strikten Herkunftslandprinzip abgegangen worden ist, wo man also gesagt hat, es kann nicht angehen, dass das Herkunftsland kontrolliert, was machen die Arbeitnehmer im Zielland, sondern dort auch jetzt das Zielland gefragt ist hier für die Einhaltung der Mindestbedingungen bei dem Tätigwerden von ausländischen Arbeitskräften im Rahmen von Dienstleistungen einzutreten. Von daher würde ich auch nicht sagen, dass man das Herkunftslandprinzip jetzt generell akzeptiert und für gut heißt. Der Akzent in der Richtlinie liegt ja vor allem auch darauf, dass die Anmeldung des Dienstleisters insbesondere unter Herkunftslandgesichtspunkten gesehen werden muss, dass er sich nicht in 25 Ländern anmelden muss. Wenn er irgendwo ordnungsgemäß registriert ist, dann kann er im Grunde genommen tätig werden. Eine kleine Frage war noch am Rande, was passiert mit den Eiern, die in Polen bei der Käfighaltung unter anderen Gesichtspunkten als in Deutschland produziert werden. Das ist überhaupt keine Frage, dass sie natürlich in Deutschland ohne jede Einschränkung verkauft werden können. Das sind die unterschiedlichen Auflagen im Bereich der Produktion, die dringend einheitlich gesehen werden müssen und wo wir sehr begrüßen würden, wenn hier EU-Vorgaben auch nach Möglichkeit 1 : 1 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, damit alle in der Land- und Agrarwirtschaft Beteiligten auch hier möglichst unter gleichen Wettbewerbsbedingungen tätig werden können.

Udo Hemmerling, Deutscher Bauernverband e. V. (DBV): Ich würde gern mit dem Stichwort von Prof. Reich beginnen, die EU der Schneisen und Löcher, die wir nicht wollen. Das ist doch aber die Situation, die wir in den Produktmärkten haben. Ich will das Beispiel mit den Eiern nicht noch einmal herziehen, aber das ist doch die Situation und daran haben wir uns in den Produktmärkten zu einem guten Teil gewöhnt. Wir als Deutscher Bauernverband würden sagen leider gewöhnt. Das war unser Anliegen, ich hoffe, ich habe es in der ersten Runde herüber gebracht, um schrittweise, dass wir auch aus diesem vielleicht ja gescheiterten Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie lernen und uns auch wieder bemühen mehr zur einer Harmonisierung zu kommen. Wenn eine Bundesregierung antreten würde, wir nennen 10 wichtige Bereiche, wo wir in Brüssel antreten für eine Harmonisierung, dann wären wir da sofort mit dabei. Es geht nicht um eine Abwärtsspirale und eines Abbaus im Verbraucherschutz. Das wäre gar nicht einmal der Punkt. Aber die Situation, wie sie aktuell bei den Futtermitteln in der EU

herrscht, ich nenne einmal tierische Fette in Futtermitteln und ähnliches, das trägt auch nicht zum Verbrauchervertrauen und zum Verbraucherschutz bei, dieses so zu belassen. Unser Gesamtpetitum ist, jetzt nicht nur auf der Dienstleistungsrichtlinie politisch herumschlagen, sondern dann den Gesamtkomplex auch systematisch aufzugreifen, wie das Frau Däubler-Gmelin gesagt hat. Dann kämen wir auch etwas aus der Situation heraus, wo man aus den Brüsseler Verhandlungen und aus dem Ministerrat wieder herausgeht, und sagt, selbst nationale Regierungen, das haben die in Brüssel beschlossen, sondern das man dann wieder in einen Prozess hineinkommt, wo jeder ehrlich sagt, ja das haben wir zusammen im Rat so beschlossen und nicht nur die Kommission als Schuldige hier. Bisher haben nämlich die Mitgliedsstaaten im Rat auch diese bisherigen Widersprüche mit getragen.

Sigrid Hintzen, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI): Bei drei Fragen war der BDI angesprochen. Zur Frage von Herrn Bleser, hat die Osterweiterung eine neue Situation geschaffen und hat sich deswegen das Problem in Bezug auf Löhne oder Sozialfragen verschärft, dann kann man das nur teilweise mit einem Ja beantworten, weil es ja schon vor der Osterweiterung Sonderregelungen gab, nach denen Arbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern, sei es als Saisonarbeiter oder befristet im Sinne des Aufenthaltes, nach Deutschland und in die Länder der Europäischen Union kommen konnten, aber es ist natürlich durch die Menge derer, die kommen, sicherlich verschärft. Wir sagen nur immer, stellen Sie sich vor, was die Richtlinie mit dieser Entwicklung zu tun hat. Vorläufig doch erst einmal noch gar nichts. Die Richtlinie hatte das Ziel und das war auch unsere Vorstellung, so haben wir es verstanden, einen wesentlichen Teil der verwaltungstechnischen Hürden, die bestehen für Unternehmer, egal, ob deutsche, französische, italienische oder lettische in ein anderes EU-Mitgliedsland zu gehen, diese abzubauen und das ist nach unserer Meinung mit dem verwaltungsrechtlichen Teil im Grundsatz gelungen. Beim Herkunftslandprinzip muss man immer unterteilen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Bereich und dem zivilrechtlichen Bereich. Sie hatten gesagt, wir zielten auf Lohn- oder Kostensenkung. Auch das ist nur zum Teil richtig. Zum einen wollen natürlich die Unternehmen die Kosten senken, um bessere Gewinne zu erzielen. Zum anderen sagen sie, wir können gar keine Gewinne mehr erzielen, wenn die Löhne und die sonstigen Nebenkosten sehr steigen. Diese Richtlinie ist jedoch nicht darauf gerichtet, Löhne oder Sozialsysteme oder irgendetwas, was in diese Richtung geht, anzugreifen. Sie soll aus unserer Sicht ausschließlich dazu dienen, die grenzüberschreitende Dienstleistung zu erleichtern. Die ganzen Fälle, die teilweise noch so speziell sind oder vielleicht raffiniert ausgedacht sind, die werden diesen Zielen nicht so richtig gerecht. Man kann natürlich sagen, diese öffentlich-rechtlichen Regelungen, die sind nicht präzise genug. Sie sind selbstverständlich kein deutscher Sartorius, in dem das öffentliche Recht geregelt ist. Sie geben nur einen groben Rahmen dafür, wie missliche Situationen, die durch das Herkunftslandprinzip entstehen können, das der Ursprungsstaat und das Bestimmungsland regeln können. Da steht in 35 und 19, dass, wenn das Herkunftslandprinzip gilt, der Bestimmungsstaat sehr wohl eingreifen kann, wenn seine öffentliche Ordnung beeinträchtigt sein würde durch die Anwendung des Herkunftslandrechts in seinem Land. Das ist furchtbar abstrakt. Also angenommen, ein polnischer Waldarbeiter arbeitet in dem deutschen Wald nach seinen öffentlich-rechtlichen Vorstellungen und berücksichtigt dabei nicht die deutschen Schutzvorschriften. Dann wäre es so, dass man sagt, okay grundsätzlich Herkunftslandprinzip, aber in hier in Deutschland gelten andere Regelungen und wenn du dagegen verstößt, dann bist du auch gegen die öffentliche

Sicherheit und Ordnung, also setzt sich Deutschland mit dem polnischen Staat in Verbindung und sieht zu, dass das Problem gelöst wird. Vergessen Sie nicht, dass deutsche Verwaltungsverfahren rein innerdeutsch auch sehr lange dauern können. Es ist nur ein Ansatz um zu versuchen, diese Kollision zwischen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem einen Staat in Verbindung zu bringen mit den schärferen Rechtsvorschriften des anderen Staates. Es ist der Rahmen dafür und nicht die detaillierte Regelung. Es ist eine Richtlinie, die sicherlich auch ausbaufähig ist. Ich stimme Ihnen vollkommen zu, es soll nicht dazu führen, dass eine große neue Bürokratie daraus erwächst. Das wollen wir selbstverständlich auch nicht, denn Sie wissen, dass wir immer den Bürokratieabbau fordern, weil er eben kostenintensiv ist und weil er Arbeitszeit, Kraft und Geld bindet, die man andererseits in die Innovation von Produkten und in die Verbesserung von Verfahren und Dienstleistungen stecken könnte, wenn man das Geld dafür frei hätte. Die Frage Lohndumping oder nicht, man wird sicherlich nicht in Deutschland die Lohnsysteme oder die Lohnkosten schlagartig senken. Es will unter Umständen auch gar keiner. Es gibt andere Ländern, wo hoch qualifizierte Leute viel besser bezahlt werden als bei uns und es wird auch befürchtet, dass hoch qualifizierte Stellen bei uns gar nicht besetzt werden können, weil die Leute abwandern, weil sie hier die Bedingungen nicht mehr gut finden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das das Ziel der Kommission war. Es ist aber auch nicht ein Gedanke, der uns dazu bringen würde, diese Richtlinie zu befürworten. Wir befürworten sie aus dem einfachen Grund, weil uns Vereinfachungen und Verbesserung erhoffen. Zum Zivilrecht und da komme ich noch einmal auf diesen Artikel 17, Nr. 21. Die Verbraucherverträge als solche sollen ja nicht nach ausländischem Recht behandelt werden. Da soll der Verbraucher nach seinem jeweiligen nationalen Recht behandelt werden. Lediglich die darum herum bestehenden Vorschriften soll der Unternehmer in das andere Land mitnehmen dürfen und das Verbraucherrecht innerhalb der Europäischen Union hat ja einen gewissen Standard erreicht und die neuen Mitgliedsstaaten, wie Lettland und Polen, müssen ja auch schrittweise diesen Standard aufholen. Sie müssen diese Rechte dem europäischen Standard anpassen. Die sind ja nicht nur beigetreten, sondern sie müssen sich die europäischen Vorschriften zu Eigen machen. Deswegen glauben wir nicht, dass Verbraucher in eine schlechtere Situation durch die Richtlinie gedrängt werden. Wir meinen im Gegenteil, dass eine größere Anbieterzahl erscheint und dass der Verbraucher davon letztlich profitiert. Vielen Dank.

Prof. Norbert Reich, Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, Einzelsachverständiger: Ich hatte mich damit auch kurz beschäftigt. Wenn Sie die Regelung lesen, ist sie extrem restriktiv. Da sind eine Reihe von Voraussetzungen, wie das im Einzelfall funktionieren soll, ist mir gerade bei allen Maßnahmen offen gestanden nicht klar. Ich sagte bereits, ich bin kein öffentlicher Richter, vielleicht kann mir ja jemand eine Antwort geben. Der ganze Sinn ist natürlich, möglichst die Kontrolle auf den Herkunftsstaat zu verlagern und den Tätigkeitsstaat als so eine Art Erfüllungsgehilfe, obwohl er ja letztlich die Schäden zu erleiden und zu rechtfertigen hat, zu degradieren. Artikel 37, Absatz 6: In dringenden Fällen, also wenn es gar nicht mehr anders geht, wenn diese ganzen Verfahrensschritte eingehalten werden, kann der Mitgliedsstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 2, 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsland mitzuteilen. Hier haben Sie wieder eine enorme Bürokratiepflicht einfach durch diese Berichtspflicht.

Das heißt, das Verhältnis und das ist meine Kritik, wird umgekehrt und das ist nicht akzeptabel in den Rechtsgütern, um die es hier geht, öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, öffentliche Ordnung. Das kann doch nicht wahr sein, dass sozusagen eine Eigenmaßnahme des Staates erst am Ende und nicht am Anfang steht. Das ist doch meine verfassungsrechtliche Kritik und das können Sie auch durch Ausführungsmaßnahmen nicht machen, zumal Artikel 38, das ist das wieder, was ich kritisieren, das erlässt doch nicht der Mitgliedsstaat, sondern die Kommission im Kommtologie-Verfahren, wo nur noch eine geringe Beteiligung nationaler Parlamente stattfindet. Das heißt, auch im Bereich des Verwaltungsvollzuges geht die Kompetenz auf die EG über und da kann ich eigentlich Sie als Abgeordnete wirklich nur warnen. Sie geben ein Stück zentraler Staatsgewalt ab und ob das in Karlsruhe so gerne gesehen wird, das möchte ich bezweifeln. Das kann ich mir einfach nicht vorstellen.

Die Vorsitzende: Ehrlich gestanden war das ja eher, liebe Frau Hintzen, ein Monitum an uns und wir werden die Punkte sehr sorgfältig bedenken. Sie sehen, wir wollen hier die Haydn'sche Abschiedssinfonie vermeiden und ich denke, wir sollten deswegen auf eine geordnete Weise Schluss machen. Das gäbe mir die Möglichkeit, mich ganz herzlich bei Ihnen zu bedanken und gleichzeitig noch eine Bitte zu äußern. Wir werden ja ganz sicher in den Diskussionen zu der Dienstleistungsrichtlinie in den verschiedenen Bereichen fortfahren. Sie wissen, der federführende Ausschuss sind wir nicht, das ist der Wirtschaftsausschuss. Die haben heute zur gleichen Zeit ebenfalls eine Anhörung. Da werden diese Fragen mit großer Sicherheit ebenfalls angesprochen. Sollten Sie, gerade die Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, die jetzt in beiden Ausschüssen waren, mit ihren Kolleginnen und Kollegen redend darauf gekommen sein, dass da noch andere Fragen besprochen wurden, wären wir für einen kleinen Hinweis dankbar. Wir werden mit unseren Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Parteien und Fraktionen auch reden und würden dann zu gegebener Zeit nochmals auf Sie zurückkommen, wenn wir das dürfen. Ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie da waren. Ich möchte jetzt damit die Anhörung schließen und Ihnen einen guten Nachhauseweg wünschen und das Sekretariat ist Ihnen bei der technischen Abwicklung wie immer behilflich, wenn dieses gewünscht wird.

Schluss der Sitzung: 16:05 Uhr